

Bebauungsplan "Kanalstraße", Erlass von Örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kanalstraße" Ortsteil Nußbaum

Übersicht über den Umgang mit den während den Beteiligungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsvorschlag)

Stellungnahmen

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Informationsveranstaltung am 07.07.2020
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2020 23.08.2020
- Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB, Öffentliche Auslegung vom 23.07.2021 bis 06.09.2021
- Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 26.07.2021 bis 10.09.2021

Inhaltsübersicht

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

frühzeitige Beteiligung (a)

Beteiligung (b)

§ 3 (1) und § 4 (1)

§ 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Ziffer 01	Niederschrift Informationsveranstaltung	vom 07.07.2020	
Ziffer 02	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	mail vom 05.08.2020	mail vom 27.07.2021
Ziffer 03	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion – Referat Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion	mail vom 16.07.2020	mail vom 27.07.2021
Ziffer 04	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Strassenwesen und Verkehr	Schreiben vom 17.08.2020	mail vom 29.07.2021
Ziffer 05	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben vom 04.08.2020	Schreiben vom 19.08.2021
Ziffer 06	Regionalverband Nordschwarzwald	Schreiben vom 12.08.2020	Schreiben vom 17.08.2021
Ziffer 07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	mail vom 20.07.2020	-
Ziffer 08	Handwerkskammer Karlsruhe	Schreiben vom 20.07.2020	Schreiben vom 09.08.2021
Ziffer 09	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	Schreiben vom 12.08.2020	-
Ziffer 10	Bodensee Wasserversorgung	mail vom 14.07.2020	mail vom 29.07.2021
Ziffer 11	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH	mail vom 23.07.2020	mail vom 27.07.2021
Ziffer 12	Evonik Technology & Infrastructure GmbH	mail vom 14.07.2020	mail vom 27.07.2021
Ziffer 13	Netze Südwest	Schreiben vom 23.07.2020	Schreiben vom 26.07.2021
Ziffer 14	Netze BW	mail vom 07.08.2020	mail vom 05.08.2021
Ziffer 15	Terranets bw GmbH	Schreiben vom 14.07.2020	Schreiben vom 26.07.2021
Ziffer 16	Deutsche Telekom Technik GmbH	Schreiben vom 05.08.2020	mail vom 26.07.2021
Ziffer 17	Transnet BW GmbH	mail vom 31.07.2020	mail vom 30.07.2021
Ziffer 18	Vodafone BW GmbH	Schreiben vom 31.07.2020	Schreiben vom 03.09.2021

Ziffer 19	Amprion GmbH	Schreiben vom 31.07.2020	Schreiben vom 17.08.2021
Ziffer 20	Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal	mail vom 04.08.2020	-
Ziffer 21	Gemeinde Kieselbronn	mail vom 14.07.2020	-
Ziffer 22	Gemeinde Königsbach-Stein	Schreiben vom 23.07.2020	Schreiben vom 02.08.2021
Ziffer 23	Stadt Maulbronn	mail vom 14.07.2020	mail vom 26.07.2021
Ziffer 24	Stadt Mühlacker	mail vom 14.07.2020	mail vom 05.08.2021
Ziffer 25	LRA Enzkreis	Schreiben vom 26.08.2020	Schreiben vom 07.09.2021
Ziffer 26	LRA Enzkreis, Amt für Abfallwirtschaft	-	mail vom 27.07.2021
Ziffer 27	Stadt Bretten	-	Schreiben vom 05.08.2021
Ziffer 28	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	-	Schreiben vom 29.07.2021
Ziffer 29	Bürger	-	e-mail vom 01.07.2021
Ziffer 30	Bürger	-	e-mail vom 29.08.2021

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat

01	Niederschrift Informationsveranstaltung vom 07.07.2020	HINWEIS:	
		schwarze Schriftfarbe:	
	Zur Informationsveranstaltung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt Wochen 26 und 27	Antworten während der Veranstaltung	
	vom 25.06.2020 und 02.07.2020 sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage eingela-		
	den.	blaue Schriftfarbe:	
	Herr Schmidt eröffnet um 18.30 Uhr die Informationsveranstaltung, begrüßt die anwesenden	Ergänzungen zur Abwägung nach Veranstaltung	
	Bürger sowie Frau Schippalies und Dr. Dopfer.		
	Er weist darauf hin, dass Corona bedingt die Informationsveranstaltung aufgezeichnet und		
	live im Internet verfolgt sowie Fragen per mail an livechat@neulingen.de gestellt werden kön-		
	nen.		
	Er informiert, dass die Unterlagen zum Aufstellungsbeschluss einschließlich der nachfolgen-		
	den Präsentation auf der Homepage der Gemeinde eingestellt sind.		
	Im Anschluss daran erläutert Frau Schippalies das bisherige Verfahren von der Vorentwurfs-		
	planung bis heute. Sie erklärt das Bebauungsplanverfahren im Allgemeinen und weist insbe-		
	sondere auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit hin.		
	Im Weiteren geht sie detailliert auf den derzeitigen Vorentwurf sowie die geplanten Festset-		
	zungen ein.		
	Die vorgestellte Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.		
01a	In der anschließenden Diskussion erkundigt sich Herr , was die Bürger jetzt noch ein-	Bürgermeister Schmidt bestätigt, dass die Grund-	Unter Berücksichtigung der Aus-
	bringen können, wo doch alles schon entschieden wäre. Man spreche von einer frühzeitigen	satzentscheidung für eine Bebauung getroffen	führungen soll es bei dem vorlie-
	Beteiligung, ändern könne man jedoch nichts mehr.	sei. Auch sei im Flächennutzungsplan eine Teil-	genden Plankonzept mit der vor-
		fläche seit Jahrzehnten ausgewiesen. Es können	gesehenen Mischung der Bau-
		jedoch Anregungen zu der Planung vorgetragen	strukturen verbleiben.
		werden, die ins Verfahren einfließen.	
	Erst sein von einer Bauzeile, dann von 25 Einfamilienwohnhäusern die Rede gewesen, jetzt	Eine grundsätzliche Rechtsgrundlage gegen die	
	seien 76 Wohneinheiten möglich. Er bittet um Nennung der Rechtsgrundlage, welche gegen	Ausweisung von lediglich Einzelhäusern gebe es	
	eine reine Einzelhausbebauung spreche.	nicht.	

Im Hinblick auf den aktuellen Gebäudeleerstand seien 76 Wohneinheiten zu viel. Es solle eine Baumöglichkeit für junge Familien geschaffen werden.

Herr stellt klar, dass die Anwohner nicht gegen das Neubaugebiet an sich seien, jedoch mit Maß und Ziel sowie einer Baumöglichkeit für junge Familien und keine Mehrfamilienhausbebauung.

Nicht wenige Anwohner würden in Erwägung ziehen, den Ort zu verlassen. Auch hätte man sich insbesondere von den Nußbaumer Gemeinderäte gewünscht, dass diese das Gespräch mit den Anwohnern suchen.

Frau Schippalies erklärt, dass die Grundsatzentscheidung für ein Baugebiet getroffen wurde, es bestehe jedoch die Möglichkeit zu allen anderen Punkten eine Stellungnahme abzugeben über die dann beraten werden müsse.

Sie stellt jedoch klar, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht nur die privaten Einzelbelange, sondern auch die Stellungnahmen der Behörden abgewogen werden müssen.

Des weiteren weist sie darauf hin, dass entlang der Kanalstraße im Bestand 19 Grundstücke vorhanden sind und aktuell auf einer Fläche von ca. 2,6 ha nur eine Bebauung mit ca. 25 Grundstücken und 4 Stichstraßen neu geplant werden.

Man müsse auch die Verhältnismäßigkeit sehen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Ausführungen des Landesnaturschutzverbandes ist es mittlerweile für Neubaugebiete auch im ländlichen Raum gängig und notwendige Praxis Mehrfamilienhäuser anzubieten. Unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur von Nußbaum sind nur drei Grundstücke für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vorgesehen, dort sind jeweils max. sechs Wohneinheiten zulässig. Es handelt sich somit um eine städtebaulich verträgliche Lösung. Die Nachfrage dafür ist gegeben. Die Kanalstraße erhält einen entsprechenden Ausbau mit öffentlichen Parkplätzen, Bäumen und getrenntem Gehweg, so dass das mit der Planung einhergehende Verkehrsaufkommen ohne weiteres aufgenommen werden kann.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Die mit der Planung einhergehenden Veränderungen für die bebaute Umgebung werden gesehen. Diese werden aus städtebaulicher Sicht unter Berücksichtigung aller Belange für vertretbar gehalten.	
01b	Herr kann die Argumentation von Frau Schippalies nicht nachvollziehen.	Frau Schippalies macht nochmals deutlich, dass keine Baupflicht besteht. Die Zahl der Wohneinheiten sei ein Maximum, es könne z.B. auf einem Bauplatz für ein Mehrfamilienhaus auch ein Einfamilienhaus entstehen.	Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei dem vorliegenden Plankonzept mit der vorgesehenen Mischung der Baustrukturen verbleiben.
		Ergänzend sei gesagt, dass es eine grundsätzliche Baupflicht für die Grundstücke im Plangebiet gibt, allerdings gibt es keine Pflicht für die Grundstückseigentümer, die zulässige Zahl der Wohneinheiten auszuschöpfen.	
		Aufgrund der Nachfrage nach Baugrundstücken für Mehrfamilienhäusern ist davon auszugehen, dass der Bedarf vorhanden ist. Auf die Ausführungen zu 01a wird verwiesen.	
		Bürgermeister Schmidt bemerkt, dass bekannt sei, dass Bedenken bestehen und diese ernst genommen werden. In vielen Details z.B. hinsichtlich der Stellplätze seien diese schon in die Planung eingeflossen.	
01c	Herr befürchtet, dass durch die Möglichkeit der Flachdachgestaltung im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung ein "Gebäudeklotz" mit Penthouse entstehen könne sowie mögliche Investoren von außerhalb die Grundstücke auch tatsächlich maximal ausnutzen werden.	Bürgermeister Schmidt nennt als Gründe für die relativ großzügigen Gestaltungsmöglichkeiten auch die guten Erfahrungen im Neubaugebiet	Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei der im Bebauungsplanentwurf enthaltenen

men werde und man gerne Vorschläge für eine möglich Gestaltung in den nächsten Wochen ein-

Gerade bei den Mehrfamilienhäusern sollten moderne Bau- und Dachformen zugelassen werden. Auch wenn im gegenüberliegenden bebauten Ge-

bringen werden.

Flachdächer oder flach geneigte Dächer haben den Vorteil einer Dachbegrünung, Pultdächer haben den Vorteil einer optimalen Ausrichtung für Photovoltaik.

Frau ist von der Mehrfamilienhausbebauung geschockt, da sehr viele Anwohner direkt an der Kanalstraße angesiedelt werden. Sie spricht sich gegen eine Mehrfamilienhausbebauung mit 6 Wohneinheiten aus.

Auch die höhere Zahl der Wohneinheiten (4 Wohneinheiten) sowie die Standorte für die Mülleimer entlang der Kanalstraße sehe sie kritisch. Die Bebauungsmöglichkeiten mit 4 Wohneinheiten könnten auch in den hinteren Grundstücksbereichen angeordnet werden. Alles konzentriere sich an der Kanalstraße, was für die dortigen Anwohner sehr belastend sei. Des Weiteren spricht sie das Thema Einbahnstraßenregelung an.

Frau Schippalies erläutert die Verkehrsplanung Die Stichstraßen mit einer Breite von 6,00 m seien als gemischte Verkehrsfläche geplant d.h. mit Gleichberechtigung des ruhenden und fließenden Verkehrs.

Die reine Fahrbahnbreite der Kanalstraße belaufe sich auf 5,50 m. Im bestehenden Gebiet gebe es schon einen Gehweg mit Parkstreifen und Bäume, im Zuge der Erschließung sei auf der Seite des Neubaugebiets ebenfalls ein Gehweg von 2,00 m sowie ein Parkstreifen von 2,00 m geplant. Insoweit sei der Querschnitt deutlich größer dimensioniert als sonst üblich.

Sie erklärt auch, dass sich in der städtebaulichen Praxis eine verdichtete Wohnbebauung dort orientiere, wo der Verkehr auch wieder "schnell" abfließen kann. Mit "schnell" sei nicht "schnell" im Sinne von Geschwindigkeit gemeint, sondern im Hinblick auf die Aufnahmemöglichkeit des Verkehrs.

Bürgermeister Michael Schmidt sichert zu die Anregungen in Bezug auf den Standort der Mehrfamilienhäuser zu prüfen.

Ergänzend zu den schon ausgeführten Argumenten sprechen im weiteren folgende Gründe dafür die drei geplanten Mehrfamilienhäuser entlang an der Kanalstraße anzuordnen. Das Gelände im Plangebiet steigt nach Nordosten an. Zur Kanalstraße besteht ein Höhenunterschied von ca. 3 bis 4 m. Aus städtebaulicher Sicht wurden dort im WA 3 deshalb die zulässigen Gebäudehöhen auf

Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei dem vorliegenden Plankonzept mit der vorgesehenen Mischung und Anordnung der Baustrukturen verbleiben.

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	9,5 m begrenzt. Mit den dort geplanten Ein- und	
	Zweifamilienhäusern kann ein harmonischer Ab-	
	schluss des Ortsbildes gesichert werden. Mehrfa-	
	milienhäuser mit einer Gebäudehöhe von 10.5 m	
	Höhe und entsprechender Kubatur an höchster	
	Stelle im Gelände an den Ortsrand zu platzieren,	
	kann aus städtebaulicher und ortsgestalterischer	
	Sicht nicht empfohlen werden.	
	Zum Thema Bereitstellungsflächen für Abfallbe-	
	hälter an festgesetzten Standorten entlang der	
	Kanalstraße ist Folgendes auszuführen.	
	Um Flächen zu sparen sollen die Wendeanlagen	
	an den Stichstraßen lediglich für das Wenden von	
	Pkw ausgelegt werden. Für die Abholung von	
	Müll einmal die Woche, Wendenanlagen im ge-	
	neigten Gelände in der Größenordnung für Müll-	
	fahrzeuge auszulegen, würde dem Grundsatz des	
	sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund	
	und Boden entgegenstehen. An den jeweiligen	
	Stichstraßen werden jeweils nur vier Grundstücke	
	angebunden. Auch aus wirtschaftlicher Sicht kann	
	deshalb der Bau von Wendeanlagen für Müllfahr-	
	zeuge nicht befürwortet werden. Die Stiche haben	
	eine Länge von deutlich unter 60 m bzw. unter	
	50 m, so dass es den Grundstückseigentümern	
	ohne weiteres zuzumuten ist, die Müllbehälter am	
	Entleerungstag an die Kanalstraße zu bringen.	
	Die Kanalstraße ist ausreichend dimensioniert	
	und es können im Bereich der Einmündungen zu	
	den Stichstraßen geeignete Aufstellflächen im öf-	
	fentlichen Bereich vorgehalten werden.	
	Damit kann eine geordnete Müllentleerung sicher-	
	gestellt werden, ohne dass die Stiche für	

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Müllfahrzeuge befahren werden müssen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung der benachbarten vorhandenen Bebauung wird durch die aufgezeigte Lösung nicht gesehen. An der Konzeption soll festgehalten werden. Eine Einbahnregelung ist aus verkehrlicher Sicht	
		nicht notwendig und auch nicht zielführend.	
01e	Herr erkundigt sich per Live Chat, ob gewährleistet ist, dass bei Starkregen das abfließende Wasser von der Kanalisation aufgenommen werde und die im unteren Bereich liegenden Grundstücke und Keller nicht im Wasser stehen.	Herr Kilgus führt aus, das das Regenwasser durch einen Regenwasserkanal getrennt abgeführt wird. Insoweit sei es unwahrscheinlich, dass der bestehende Schmutzwasserkanal durch Regenwasser nennenswert zusätzlich belastet wird. Das Außengebietswasser wird zudem über ein Grabensystem am Rande des Plangebiets abgeleitet.	Kenntnisnahme
01f	Herr erkundigt sich in welchen Medien außer im Amtsblatt veröffentlicht wurde, für wen die vielen öffentlichen Parkplätze seien und wer diese bezahle.	Bürgermeister Schmidt verweist auf die Homepage der Gemeinde. Die Unterlagen werden in der Regel zeitgleich mit dem Erscheinen des Amtsblatts eingestellt, teilweise auch schon etwas früher. Alle öffentlichen Sitzungsunterlagen des Gemeinderats sind im Sitzungsdienst hinterlegt und können ebenfalls über die Homepage abgerufen werden. Hinsichtlich der Parkplätze erläutert Frau Schippalies die 10 bis 20 Regel. Diese besagt, dass 10 – 20 % der baurechtlich notwendigen Stellplätze als öffentliche Stellplätze ausgewiesen werden sollen. Hier wäre man in der Situation, dass vertretbare Verhältnisse entlang der	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Kanalstraße sowohl für den Bestand als auch für die Neuplanung geschaffen werden sollen.	
		Erklärungen zur Kostentragungsregelung übernimmt Herr Dr. Dopfer als Erschließungsträger. Alles was neu hergestellt wird werde flächenmäßig von den Grundstückseigentümern zu Verfügung gestellt und über die Bauplätze bezahlt. Alle Erschließungskosten – hierzu gehöre auch die Herstellung der Stellplätze – würde über die Wertsteigerung der Grundstücke bestritten.	
01g	Herr hinterfragt die Ausweisung eines GE und MI im Hinblick auf das geplanten IKG im Ortsteil Göbrichen. Wenn schon Gewerbe dann sollten die Wohngebäude entlang der Kanalstraße und das Industriegebäude im hinteren Grundstücksbereich angeordnet werden. Des Weiteren erkundigt er sich inwieweit Regelungen hinsichtlich des Standortes von lärmintensiven Anlagen wie Klimaanlagen, Kompressoren u.ä. innerhalb des Betriebsgebäudes im Bebauungsplan getroffen werden können.	Bürgermeister Michael Schmidt erklärt, dass das IKG in Planung, das letzte Wort jedoch noch nicht gesprochen sei. Unabhängig davon sei ein Gewerbe- und kein Industriegebiet geplant. Intension der Gemeinde sei es in allen drei Ortsteilen etwas Gewerbe anzusiedeln. Im vorliegenden Fall handele es sich zwar um Familienbetriebe, die Schaffung des ein oder anderen Arbeitsplatzes sei jedoch nicht auszuschließen.	Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei der geplanten Aufteilung der Flächen im Mischgebiet und Gewerbegebiet verbleiben.
		Die geplante Anordnung der Wohn- und Betriebsgebäude hänge auch mit der An- und Abfahrt zusammen. Regelungen zum Standort von lärmintensiven Anlagen seien im Bebauungsplan nicht möglich, allenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Er führt aus, dass ja die Unternehmerfamilien bekannt seien, die sich ansiedeln möchten und man mit diesen auch seitens der Gemeinde darüber sprechen könne.	

Ste	ellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Frau Schippalies verweist auf die Abstufung von	
		Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet im Flächen-	
		nutzungsplan.	
		Die geplante Halle sind nicht größer als die be-	
		reits vorhandene auf dem angrenzenden Grund-	
		stück. Auch benötige der Bauherr für eine Ansied-	
		lung eine Fläche von 20 x 30 m.	
		Des Weiteren wurde die Anordnung im Hinblick	
		auf die Topographie sowie aus städtebaulichen	
		Gründen so vorgenommen (Rampen mit LKW	
		nicht befahrbar; Betriebsgebäude nicht am höchs-	
		ten Punkt).	
		Bei der Anordnung von gewerblicher Halle und	
		Betriebswohnung wurde analog des bestehenden	
		Betriebs im Südosten verfahren. Eine solche An-	
		ordnung ist aus topographischen Gründen sinn-	
		voll. Denn im Bereich des MI und des GE betra-	
		gen die Höhenunterschiede des Geländes ca. 5	
		m. Zudem verjüngt sich das Grundstück im GE,	
		so dass dort eine Halle in der beabsichtigten Grö-	
		ßenordnung im rückwärtigen Teil des Grund-	
		stücks nicht unterzubringen wäre. Auch die für	
		eine solche Lösung notwendige Abtragungen des	
		Hangs, um eine ebene Fläche für die Halle zu	
		schaffen, kann aus städtebaulicher Sicht nicht be-	
		fürwortet werden.	
		Bei der Zulassung gewerblicher Betriebe im Ge-	
		nehmigungsverfahren sind die Schutzansprüche	
		der bestehenden Nutzungen in der Nachbarschaft	
		in Bezug auf die Emissionen zu berücksichtigen	
		und einzuhalten. Es ist im Rahmen der Bau- und	

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Betriebsgenehmigung nachzuweisen, dass die Vorgaben der TA-Lärm eingehalten werden. Lärmintensivere Anlagen sind deshalb so zu organisieren und anzuordnen, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die Grundstücke im Westen des geplanten Gewerbegebiets sind als Dorfgebiet MD festgesetzt. Insofern ist auch zum Bestand die Abstufung der Nutzungen WA – MI/MD – GE eingehalten.	
		Es soll bei der geplanten Aufteilung der Baufenster verbleiben.	
01h	Per Live Chat erkundigt sich Frau nach dem Verkaufszeitpunkt der Bauplätze sowie dem Vergabeverfahren für die Grundstücke, insbesondere inwieweit junge Familien bevorzugt werden, die zurück in die Gemeinde ziehen wollen.	Bürgermeister Micheal Schmidt erklärt, dass ein genauer Zeitpunkt noch nicht genannt werden könne. Mit der Erschließung werden voraussichtlich 2022 begonnen, so dass realistischer Weise nicht vor 2023 im Frühjahr mit einer Bebauung begonnen werden könne. Die Vermarktung finde schon etwas vorher statt.	Kenntnisnahme
		Die Vergabe erfolge voraussichtlich nach einem Punktesystem wie im Neubaugebiet "Göbricher Pfad" in Bauschlott. Es werden entsprechende Punkte für "Kinder", "ortsansässige", "Eigentum vorhanden" etc. vergeben. Eine Vergabe nur an "Einheimische" sei im Hinblick auf den Gesichtspunkt der Diskriminierung nicht zulässig.	
01i	Herr hinterfragt das Vergabesystem nach Punkten für die Mehrfamilienhäuser im Hinblick auf mögliche Investoren.	Bürgermeister Michael Schmidt bestätigt, dass man sich darüber noch keine Gedanken machen müsse.	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Die Vergabe erfolgt unabhängig vom Bebauungsplan und hat auf das Bebauungsplanverfahren keine Auswirkungen.	
01j	Eine Bürgerin fragt nach ob auch sozialer Wohnungsbau im Bereich der Mehrfamilienhäuser geplant sei.	Bürgermeister Michael Schmidt führt aus, dass diesbezüglich keine Vorgaben gemacht werden sollen. Mietwohnraum soll ermöglicht werden, da auch diesbezüglich eine Nachfrage vorhanden sei. Durchaus solle das Ganze auch qualitativ hochwertig sein. Auch gebe es Überlegungen hinsichtlich eines E-Car-Sharing-Standorts in diesem Bereich.	Für die Mehrfamilienhäuser sollen keine weitere Vorgaben gemacht werden.
01k	Herr erkundigt sich, ob eine Bauverpflichtung angedacht sei.	Herr Bürgermeister Michael Schmidt bejaht dies. Es müsse jedoch mit den Eigentümern darüber gesprochen werden, da die Gemeinde nicht wie im Neubaugebiet "Göbricher Pfad" im Eigentum von 2/3 der Grundstücke sei, wo eine Bauverpflichtung von 3 Jahren bestand. Im vorliegenden Gebiet gebe es eine Vielzahl von Eigentümern mit unterschiedlichen Interessen, insoweit werde der Zeitraum größer 3 Jahre sein. Es werde aber auf jeden Fall keine "Enkelgrundstücke" geben.	Eine Bauverpflichtung wird vorgesehen.
011	Herr geht auf die Anzahl von 160 Einwohnern ein. Wo komme diese her? Wollen tatsächlich so viele neue Bürger nach Nußbaum ziehen?	Frau Schippalies macht deutlich, dass es sich hier um maximale Zahlen handle. Man müssen Annahmen treffen damit die Verkehrsplaner prüfen können, ob das Gebiet funktioniert. Es wurde hochgerechnet was rechtlich nach dem Bebauungsplanentwurf möglich wäre. Bei 2,1 Personen pro Wohneinheit komme man auf diese Zahl. Sie gehe jedoch von weniger Einwohner aus. Es bestehe keine Pflicht die Grundstücke mit den entsprechenden Wohneinheiten zu bebauen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Auch wurden die Interessen der Grundstücksei-	
	gentümer noch nicht abgefragt.	
	Bürgermeister Schmidt erklärt, dass man eine fi-	
	nanzierbare Bebauung, ohne dass die Grundstü-	
	cke aus wirtschaftlichen Gründen ausgemostet	
	werden müssen, möchte. Es sei seiner Meinung	
	völlig unwahrscheinlich, dass alle Grundstücke	
	mit dem maximal Möglichen bebaut werden. Er	
	macht jedoch auch deutlich, dass der politische	
	Wille für eine verdichtete Bebauung vorhanden	
	sei. Aus ökologischen Gedanken würde vielmehr	
	eine noch höhere Verdichtung begrüßt.	
	Im Hinblick auf die Infrastruktur z.B. kein Bäcker	
	mehr im Ort vorhanden, tue ein Bevölkerungs-	
	wachstum dem Ortsteil auch gut.	
	Frau Schippalies ergänzt noch, dass der Gel-	
	tungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche	
	von 2,6 ha umfasse. Hiervon seien im allgemei-	
	nen Wohngebiet ca. 14.000 m² als Wohnbauflä-	
	che ausgewiesen. Bezogen auf die maximale	
	möglichen 76 Wohneinheiten kommen man auf	
	eine Fläche von ca. 200 m². Von Verdichtungspo-	
	tential sie man rechnerisch gesehen mit Sicher-	
	heit nicht anders als das was im Bestand der Rei-	
	henhäuser vorhanden sei. Man bewege sich hier	
	im einem städtebaulich verträglichen Rahmen.	
	Die vielfältigen Anfragen bei der Gemeinde zei-	
	gen zwischenzeitlich, dass eine hohe Nachfrage	
	nach den Grundstücken in Neulingen besteht.	
	nach den Grundstücken in Neulingen besteht.	

Frau außert Bedenken gegenüber der Flachdachbebauung für die Mehrfamilienhäuser. Durch mögliche Penthouse-Wohnungen könnten die Freibereiche der vorhandenen Gebäude entlang der Kanalstraße eingesehen werden. Sie wünscht eine Festschreibung der Dachform.

Frau Schippalies bestätigt, dass die derzeitigen Festsetzungen zwei Vollgeschosse sowie ein zurückversetztes Gebäudeteilt – kein Vollgeschoss – mit Dachterrasse zulassen. Gleichzeitigt macht sie auf den relativ großen Abstand von 20 m zum Bestand aufmerksam.

Sie führt weiter aus, dass die Bezugspunkte für die Höhen noch nicht fixiert seien. Hier müsse die Erschließungsplanung abgewartet werden. Bürgermeister Michael Schmidt sichert zu, die Anregungen hinsichtlich der Dachformen sowie der Penthouse-Wohnungen aufzunehmen und sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen.

Zum Thema Dachform wird auf die Ausführungen in Ziffer 01c verwiesen.

Mehrfamilienhäuser sind lediglich auf drei Grundstücken im Plangebiet vorgesehen. Die Baubereiche dafür sind in einem Abstand von 25 bis 28 m zu den jeweiligen Nordfassaden der bestehenden Gebäude festgesetzt. Alle Freiräume, Außenwohnbereiche und Gärten der bestehenden Gebäude befinden sich auf den jeweiligen Südseiten der Gebäude. Selbst wenn bei den zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern Balkone oder Terrassen entstehen, ergibt sich damit kaum Möglichkeit in die Freibereiche der bestehenden Grundstücke zu blicken, da die Freiräume durch die eigenen Gebäude abgeschirmt sind. Aber selbst wenn eine solche Blickmöglichkeit gegeben wäre, wäre diese hinzunehmen, denn es gibt weder einen Rechtsanspruch auf freie Sicht noch auf Schutz vor Einsicht auf das Grundstück.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei der im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Gestaltungsfreiheit der Bau- und Dachformen verbleiben.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
			T
01n	Herr erkundigt sich, was geschehe, wenn die Eigentümer der MI und GE-Flächen im Hinblick auf den geringeren Grundstückswert keine MI oder GE-Fläche wollen.	Herr Dr. Dopfer erläutert das Umlegungsverfahren. Er führt aus, dass der Wert der gewerblichen bzw. Mischgrundstücke geringer aber nicht so wesentlich geringer ist, da auch Wohnen zulässig sei. Die Eigentümer könnten hierüber jedoch nicht überrascht sein, da die Flächen seit Jahrzehnten so im Flächennutzungsplan ausgewiesen seien.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
		Man strebe eine vereinfachte Umlegung an, mit dem Ziel mit allen Eigentümern Einigkeit herzustellen. Wenn es nicht anders gehe könne jedoch der Umlegungsausschuss entsprechende Beschlüsse anordnen, gegen die dem Eigentümer dann alle rechtlichen Möglichkeiten offenstehen, wenn er gute Argumente hat. Die Argumentation man möchte mehr Geld, sei jedoch kein Sachargument und werden von den Gerichten nicht akzeptiert.	
		Mit dem Thema setze man sich jedoch in jedem Verfahren auseinander, auch im Wohngebiet, wenn z.B. einem Eigentümer der Flächenabzug oder die Erschließungskosten zu hoch sind.	
010	Frau fragt, ob Kosten auf die Anwohner der Kanalstraße zukommen werden.	Bürgermeister Michael Schmidt führt aus und bestätigt, dass keine Kosten auf die Anwohner zukommen. Herr Dopfer führ aus, dass beitragsrechtlich keine Kosten mehr erhoben werden können, auch wenn eine Wertsteigerung stattfindet. Was abgerechnet ist, ist abgerechnet.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Herr erkundigt sich, ob auch ein neuer Kanal verlegt werden muss. Des Weiteren spricht er die aktuelle Parkplatzproblematik an, die in der Bauphase noch verschärft wird. Er bittet um Informationen zu möglichen Einschränkungen im Rahmen der Bauphase insbesondere hinsichtlich der Parkmöglichkeiten.

Herr Dr. Dopfer erläutert, dass der vorhandene Schmutzwasserkanal ausreichend dimensioniert sei und nicht verlegt werde müsse. Die Entwässerung des Neubaugebiets erfolge im Trennsystem, insoweit werden ein Regenwasserkanal parallel zum vorhandenen Schmutzwasserkanal in der Kanalstraße neu verlegt.

Er erklärt, dass es während der Bauphase zu gewissen Einschränkungen kommen werden, die Häuser jedoch in der Regel erreichbar seien. Die Anwohner würden frühzeitig generell informiert und während des Baubetriebs selbst werde die Baufirma auf die Anwohner zugehen.

Hinsichtlich der Ausweisung von Parkflächen müsse generell abgewogen werden zwischen Flächenverbrauch, Klimaschutz und den berechtigten Interessen der Anwohner. In der Vergangenheit mussten keine 2 Stellplätze verpflichtend hergestellt werden. Es gibt schon viele Parkmöglichkeiten. Teilweise sehe die Situation von Ort so aus, dass die Hofeinfahrten leer stehen und die Anwohner auf der gegenüberliegenden Seite parken.

Man müsse Abwägung zwischen Gewohnheit, Bequemlichkeit und etwa Neuen, was kommt. Es werde während der Bauphase Einschränkungen in der Zufahrbarkeit geben. Für Personen, die nicht mehr gut zu Fuß sind, werde temporär ein Parkplatz hergestellt. Soweit sei man heute jedoch nicht, man befinde sich erst in der Vorentwurfsplanung und der frühzeitigen Beteiligung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
			I
01q	Herr fragt nach, ob die Verkehrsflächen vorab abgepflockt werden könnten, damit das Ganze plastisch vorstellbar ist.	Bürgermeister Michael Schmidt sichert zu dies intern zu klären, problematisch ist, dass sich die Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Man nimmt die Anregung mit und werde jedoch mit den Eigentümern darüber sprechen.	Kenntnisnahme.
		Herr Dr. Dopfer erklärt, dass man kurz einen Vermesser rausschicken könne. Er weist jedoch darauf hin, dass man sich aktuell in der Vorentwurfsplanung befinde und Änderungen noch möglich seien. Man müsse aufpassen mit Fakten schaffen. Zwischenzeitlich ist die Planung weiter vorangeschritten, so dass ein Abpflocken denkbar wäre.	
01r	Herr erkundigt sich, ob bei einer Breite der Stichstraßen von 6,00 m die Müllfahrzeuge nicht rückwärts einfahren könnten.	Herr Dr. Dopfer erläutert, dass die Müllfahrzeuge auch mit Kamera nicht rückwärtsfahren dürfen. Mache machen es dennoch, planen dürfe man es jedoch nicht. Es sei zumutbar die Müllbehälter nach vorne an die Straße zu fahren. Bürgermeister Michael Schmidt weist darauf hin, dass man verhindern möchte, dass die Müllbehälter irgendwo auf dem Gehweg stehen. Er macht aber auch deutlich, dass es sich bei den geplanten Abstellplätzen für die Müllbehälter um keinen Dauerabstellplatz handle. Man schaffe lediglich die Möglichkeit zum Abstellen der Müllbehälter am Abholungstermin, vieles regele sich aber auch in der Praxis von selbst.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
01s	Herr hinterfragt die Zufahrtsmöglichkeit des Gewerbegrundstücks mit einem Sattelzug.	Herr Dr. Dopfer erklärt, dass der Gewerbetrei- bende auf dem Grundstück eine Wendemöglich- keit anbieten müsse. Eine öffentliche Durchfahrts-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		/Wendemöglichkeit für diese Fahrzeuge solle es	
		absichtlich nicht geben.	
		Zwischenzeitlich wurde die Zufahrtsmöglichkeit	
		des GE-Grundstückst mit Sattelschlepper vom	
		Fachbüro geprüft und nachgewiesen.	
		Herr Kilgus erklärt, dass voraussichtlich bis Ende	
		des Jahres ein Planentwurf entwickelt und die Er-	
		schließungsplanung darübergelegt wird. Der Ge-	
		meinderat wird die Anregung aufnehmen, einflie-	
		ßen lassen bzw. abwägen. Es werde dann einen	
		Planentwurf geben, über welchen der Gemeinde-	
		rat entscheiden muss, ob mit diesem in die Offen-	
		lage gegangen wird.	
		Bürgermeister Michael Schmidt weist darauf hin,	
		dass insoweit genügend Zeit ist, sich die Präsen-	
		tation des heutigen Abends sowie die bisherigen	
		Unterlagen in Ruhe anzusehen und weitere Anre-	
		gungen vorzutragen. Die heute vorgetragenen	
		Anregungen sind aufgenommen und werden be-	
		arbeitet.	
01t	Herr erkundigt sich, ob es ein Protokoll gebe und dieses öffentlich sei.	Herr Kilgus bestätigt dies. Der Gemeinderat er-	Kenntnisnahme
	and an angle stori, ob so our receiver good and allocod chandles sol.	halte das Protokoll. Die öffentlichen Vorlagen	
		seien im Ratsinformationssystem eingestellt und	
		seien einsehbar, aus Gründen des Datenschutzes	
		seien lediglich die Namen geschwärzt.	
		Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlie-	
		gen, bedanken sich Herr Schmidt bei den anwe-	
		senden Teilnehmern sowie bei Frau Schippalies	
		und Herrn Dr. Dopfer und beendet um 20.20 Uhr	
		die Veranstaltung.	

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
02a	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denk-		
	mal- und Gesundheitswesen, mit e-mail vom 05.08.2020		
	Als höhere Raumordnungsbehörde geben wir zur vorgelegten Planung folgende Hinweise		
	und Anregungen:		
	Für den nördlichen Bereich des Plangebietes, der nicht aus dem wirksamen Flächennut-	Die Begründung Ziffer 4.1 wird um den Hinweis,	Berücksichtigung wie beschrieben
	zungsplan entwickelt ist, legt der Regionalverband Nordschwarzwald 2015 ein Vorbehaltsge-	dass auch für den nördlichen Bereich des Plange-	
	biet für den Bodenschutz fest. Die Böden sind von besonderer Bedeutung für den Naturhaus-	biets eine Vorbehaltsfläche für den Bodenschutz	
	halt und die Landwirtschaft. Gem. Plansatz 3.3.1 G (1) ist in solchen Bereichen die Inan-	festgelegt ist, konkretisiert.	
	spruchnahme von Böden auf das Unvermeidbare zu beschränken.		
	Wir bitten um Berücksichtigung des vorgenannten Grundsatzes im weiteren Planverfahren	Der Grundsatz wurde im weiteren Planverfahren	Berücksichtigung wie beschrieben
	und insofern bei der Erstellung des Ausgleichs- und Bodenschutzkonzeptes.	bei der Erstellung des Ausgleichs- und Boden-	
		schutzkonzeptes berücksichtigt.	
	Die Gemeinde Neulingen, der Regionalverband Nordschwarzwald sowie das Landratsamt	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Enzkreis erhalten Nachricht von diesem Schreiben.		
02b	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denk-		
	mal- und Gesundheitswesen, mit e-mail vom 27.07.2021		
	seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o. g. Planung keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	vorgetragen.		
03a	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion – Referat Waldpolitik und		
	Körperschaftsforstdirektion, e-mail vom 16.07.2020		
	durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	tangiert.		
	Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörden im Verfahren erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
03b	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion – Referat Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion, e-mail vom 27.07.2021		
	durch das o.g. Bebauungsplanverfahren werden forstfachliche und -rechtliche Belange nicht tangiert.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Es ist keine weitere Beteiligung der höheren Forstbehörden im Verfahren erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
04a	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, mit Schreiben vom 17.08.2020		
	nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
04b	Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, mit e-mail vom 29.07.2021		
	wie bereits mit unserer Stellungnahme vom 18.07.2020 mitgeteilt, sind wir von der Planung nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
05a	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 04.08.2020		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes		
	Keine	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

3. Hinweise, Anregungen und Bedenken Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgut- achten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Meißner-Formation (Oberer Muschelkalk). Diese werden örtlich von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Lösslehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Ein geo- und umwelttechnisches Gutachten wurde erstellt. Die Informationen daraus werden in den Bebauungsplan übernommen.

Da ein geo- und umwelttechnisches Gutachten vorliegt, dessen Ergebnisse in die Begründung des Bebauungsplans in Ziffer 8.1 aufgenommen wurde, kann auf die zusätzliche Übernahme der geotechnischen Hinweise des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau verzichtet werden.

Kenntnisnahme

Die geotechnischen Hinweise werden aus dem vorliegenden geo- und umwelttechnischen Gutachten des Ingenieurbüros für Geo- und Umwelttechnik Augeon übernommen.

Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Mineralische Rohstoffe		
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Bedenken vorzubringen.		
Grundwasser		
Auf die Lage des Planvorhabens in Zone III A des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Bret-	Es ist bekannt und in der Begründung Ziffer 8.4	Kenntnisnahme
ten, Bauschlotter Platte" (LUBW Nr.: 215-205) wird hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht	bereits ausgeführt, dass das Plangebiet im Was-	
sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubrin-	serschutzgebiet "Bretten, Bauschlotter Platte"	
gen.	Zone IIIA liegt. Auf die geltenden Bestimmungen	
	wird verwiesen.	
Bergbau		
Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist		
das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.		
Geotopschutz		
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tan-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
giert.		
Allgemeine Hinweise		
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des		
LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.		
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Ad-		
resse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Katas-		
ter) abgerufen werden kann.		
Hinweis: Das beigefügte Merkblatt für Planungsträger zur effizienten Gestaltung des digitalen		
Bearbeitungsablaufs ist nicht abgedruckt.		
Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen		
werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnah-		
men.pdf		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
05b	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, mit Schreiben vom 19.08.2021		
	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-07308 vom 04.08.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Auf die Ausführungen in Ziffer 05a oben wird verwiesen.	Auf die Ausführungen in Ziffer 05 oben wird verwiesen.
06a	Regionalverband Nordschwarzwald, mit Schreiben vom 12.08.2020		
	vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Gemeinde Neulingen beabsichtigt, ein Wohngebiet neu zu entwickeln. Der Geltungsbereich umfasst ca. 2,6 ha. Im Rahmen der parallel laufenden 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde der Bedarf nachgewiesen und die Planung unsererseits akzeptiert. Da die Planung teilweise ein Vorbehaltsgebiet Bodenschutz (PS 31 G(1), Regionalplan 2015) überlagert, begrüßen wir die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes und regen an, den regionalplanerischen Belang darin zu berücksichtigen.	Der regionalplanerische Belang des Bodenschutzes wird im Bodenschutzkonzept berücksichtigt.	Berücksichtigung wie beschrieben
06b	Regionalverband Nordschwarzwald, mit Schreiben vom 17.08.2021		
	vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Verfahren.		
	In unserer Stellungnahme vom 12.08.2020 regten wir die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes an, da die Planung teilweise ein Vorbehaltsgebiet Bodenschutz überlagert. Wir begrüßen nun, dass ein Bodenschutzkonzept erstellt wurde und ein Bodenmanagement durchgeführt werden soll.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
07a	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, mit mail vom 20.07.2020		
	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden die Belange der Bundeswehr nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
08a	Handwerkskammer Karlsruhe, mit Schreiben vom 20.07.2020		
	die Handwerkskammer Karlsruhe hat zur obengenannten Aufstellung des Bebauungsplans "Kanalstraße" in Neulingen, OT Nußbaum keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
08b	Handwerkskammer Karlsruhe, mit Schreiben vom 09.08.2021		
	die Handwerkskammer Karlsruhe hat zur obengenannten Aufstellung des Bebauungsplans "Kanalstraße" in Neulingen, OT Nußbaum keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
09a	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., mit Schreiben vom 12.08.2020		
	für die frühzeitige Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplans "Kanalstraße" bedan- ken wir uns sehr herzlich.	Kenntnisnahme	
	Zu diesem Vorentwurf möchte der LNV-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) folgende Stellungnahme abgeben:		
	Für den Geltungsbereich werden im Wesentlichen Einzel- und Doppelhäuser, aber nur wenige Einzelhäuser mit vier und sechs Wohneinheiten in zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Dadurch wird das Plangebiet zwar gut in die Bestandsbebauung eingebunden, dies kann in der heutigen Zeit bei Wohngebietsplanungen nicht allein ausschlaggebend sein. Wir vertreten die Auffassung, dass die Wohnraumbeschaffung effektiver dadurch erreicht werden kann, wenn die zur Verfügung stehende Fläche kompakter, mit mehr Reihen-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern bebaut werden würde. So würden insgesamt mehr Interessenten/ Familien zum Zuge kommen. Es werden – und davon sind wir überzeugt – auch Menschen, junge wie ältere, bereit sein, in Mehrfamilienhäusern zu wohnen. Auf diese Weise könnte der hohe Flächenverbrauch, die Versiegelung pro Wohneinheit sowie der Verlust an wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen reduziert werden.	Im Plangebiet wird aus städtebaulicher Sicht eine gute Mischung unterschiedlicher Bauformen realisiert, die den im OT Nußbaum zu erwartenden Wohnraumbedarf gut abdeckt. Bei der Planung handelt es sich bereits um einen Kompromiss zwischen den Anforderungen nach Verdichtung und der Rücksichtnahme auf die vorhandene bebaute Umgebung und die topographischen Bedingungen. In der Summe kann eine ansprechende Verdichtung für das in Hanglage und am Ortsrand liegende Plangebiet erreicht werden.	Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei dem vorliegenden Plankonzept mit der vorgesehenen Mischung und Anordnung der Baustrukturen verbleiben.

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Eine Mehrfamilienhausbebauung wäre auch im Sinne des § 1a (1) BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist, was in Zeiten des Klimawandels angebracht ist.	Klimatische Aspekte sind bereits im städtebaulichen Konzept in die Planung eingeflossen und werden durch den Bebauungsplan gesichert. Auf die Ausführungen in Ziffer 9.5 der Begründung wird verwiesen.	
Wie in Ihrem Kartenausschnitt ersichtlich ist, befinden sich in den benachbarten vorhandenen Wohnbaugebieten noch mehrere unbebaute Grundstücke. Wir erwarten daher, dass diese immer wieder zu beobachtende Grundstücksbevorratung ("Enkelgrundstücke") durch die nun geplante Satzung ausgeschlossen wird! Diese sollte z.B. eine Bauverpflichtung enthalten, wonach spätestens zwei Jahre nach der Erschließung gebaut werden muss, ansonsten fällt das Grundstück zum Kaufpreis an die Gemeinde zurück. Nach spätestens weiteren zwei Jahren muss das Haus auch bewohnt werden, ansonsten sind z.B. Sanktionen aufzuerlegen.	Berücksichtigung. Eine Bauverpflichtung ist geplant. Die Zeitfristen sind noch nicht endgültig beschlossen.	Berücksichtigung
Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist das Regelverfahren vorgesehen. Dies bedeutet, dass für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen ist, in der die wesentlichen Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt beschrieben werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sind zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dafür vorgesehene planexterne Ausgleichsmaßnahmen liegen noch nicht vor. Deshalb kann dazu keine Aussage getroffen werden. Wir halten aber gleichartige Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Biotope für zwingend erforderlich und bitten darum, die noch zu erstellende Maßnahmenkonzeption frühzeitig für eine Beurteilung zu veröffentlichen. Bei den Ausführungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung fehlt eine Darstellung zu den Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf die CO²-Emmissionen und eine CO²-Bilanz.	Der Umweltbericht zum Bebauungsplan liegt zwischenzeitlich vor und wird im Rahmen der nächsten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mitgeschickt. Die Ausgleichsmaßnahmen und die Bilanzierung sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Die klimaneutrale Entwicklung von Neubaugebieten wurde in den Blick genommen und mit der Energieagentur des Landratsamtes Enzkreis abgestimmt. Leider sind aufgrund der bestehenden Eigentumsstrukturen, der beabsichtigten Dichtewerte und der Lage des Plangebiets in Wasserschutzzone IIIA keine gemeinsamen klimaneutralen Lösungen wie kalte Nahwärme, Fernwärme oder andere Konzepte für das Baugebiet zu erwarten. Auch sind in der Nachbarschaft keine größeren Abnehmer von Wärmeenergie vorhanden. Für die benachbarten öffentlichen Einrichtungen	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Erneuerung kein Bedarf. Anders als bei vielen kli-	
	maneutralen Konzepten der Stadtplanung ist die	
	Gemeinde hier auch nicht im Eigentum der	
	Grundstücke und kann somit im freiwilligen Ver-	
	fahren nur bedingt Vorgaben für die Energiever-	
	sorgung einbringen. Vielmehr ist zu erwarten,	
	dass individuell gebaut wird und deshalb auch in-	
	dividuelle Konzepte zum Einsatz kommen. Aber	
	auch hier sind klimaneutrale Lösungen wie Pas-	
	sivhaus, Wärmepumpe, usw. möglich. Allerdings	
	ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Lage	
	im Wasserschutzgebiet IIIA die Nutzung von Erd-	
	wärme voraussichtlich ausscheidet.	
	Zur CO ² Bilanz können keine konkreten Aussa-	
	gen getroffen werden. Die Grundstücke im Plan-	
	gebiet befinden sich in der Hauptsache in pri-	
	vatem Eigentum. Welche Energiequellen zur Wär-	
	meerzeugung genutzt werden, ist deshalb nicht	
	vorhersehbar. Es besteht zwar die Möglichkeit an	
	das bestehende und auszubauende Gasleitungs-	
	netz anzubinden. Eine Verpflichtung dafür soll es	
	aber nicht geben. Bereits durch das Gebäu-	
	deenergiegesetzes (GEG) ist die anteilige Nut-	
	zung regenerativer Energien aber bereits vorge-	
	schrieben.	
	In der Summe ist – auch ohne konkrete Vorgaben	
	– eine klimaangepasste Bebauung zu erwarten.	
	Die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden be-	
	rücksichtigt und die geplante CEF-Maßnahme für	Berücksichtigung
Aufgrund der im Plangebiet anzutreffenden Habitatstrukturen können Vorkommen von streng	die Feldlerche rechtzeitig umgesetzt.	
oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden. Die vor-	Die Sicherung der Fläche wird bis zum Satzungs-	
liegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung	beschluss geklärt.	

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
hauptsächlich Feldvögel, insbesondere die Feldlerche betroffen sind. Die im Gutachten vor-		
geschlagenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind sehr frühzeitig und voll umfänglich		
umzusetzen und die Flächen dafür ins öffentliche Eigentum zu überführen.	Die Erfassung zum Artenschutz und die Gelände-	
Es ist davon auszugehen, dass auch Insekten, wie z.B. Wildbienen vorkommen. Auch wenn	begehung zur Kartierung der Biotoptypen erfolgte	Kenntnisnahme
diese Arten weitestgehend über die Eingriffsregelung abgehandelt werden, ist das Wissen	Anfang bzw. Mitte des Jahres 2019.	
um die vorkommenden Insektenarten insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von geeig-		
neten Ausgleichsmaßnahmen von Bedeutung.	Das B-Plangebiet unterlag damals einer intensi-	
	ven Nutzung, sowohl die dominierenden Ackerflä-	
	chen als auch die Grünflächen.	
	Die Grünflächen, unabhängig ihrer Einstufung als	
	Fettwiese, Grünlandansaat oder Zierrasen, wie-	
	sen eine Artenarmut und eine Dominanz an Grä-	
	sern auf, die auf häufiges Mähen und Mulchen	
	der Flächen zurückzuführen ist.	
	Daher wurde für Insekten, die nicht nach FFH-	
	Richtlinie geschützt sind, nur wenig Potenzial hin-	
	sichtlich Nahrungs- und Nisthabitaten festgestellt	
	und aus diesem Grund auf eine Erfassung ver-	
	zichtet.	
	Durch entsprechende Maßnahme im Bebauungs-	
	plan stehen ca. 4.050 qm artenarmes Grünland	
	im Bestand ca. 3.430 qm artenreiches Grünland	
	in der Planung gegenüber, das für die Insekten-	
	fauna deutlich mehr Habitatpotenzial aufweist.	
	Zusätzlich werden zur Eingrünung des Plange-	
	biets ca. 1.300 qm Gehölzpflanzungen sowie auf	
	privaten Grundstücken ebenfalls Gehölzpflanzun-	
	gen vorgesehen, wodurch der Insektenfauna zu-	
	künftig bessere Habitatbedingungen zur Verfü-	
		ı

gung stehen werden als derzeit im Bestand.

Planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften

Für die einzelnen Schutzgüter sind für uns folgende ökologische Festsetzungen, die die Eingriffsfolgen minimieren von großer Bedeutung und wir bitten deshalb um Übernahme in die örtlichen Bauvorschriften:

- der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik und thermische Solarnutzung) sollte nicht nur als zulässig, sondern verpflichtend festgesetzt werden. Gemäß Bericht in der PZ vom 27.03.2019 rechnen sich Photovoltaik-Anlagen besonders aufgrund der aktuell rückläufigen Investitionskosten. In der Regel liefern die Anlagen über 30 Jahre Strom und haben sich bereits nach rund neun Jahren finanziell ausgezahlt. Aus Gründen des Klimaschutzes ist diese Vorgabe daher nicht unverhältnismäßig und

Das Baugesetzbuch eröffnet die Möglichkeit in § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB, dass bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen. Eine solche Festsetzung setzt ein städtebauliche Begründung voraus.

Die Gemeinde Neulingen hat allerdings bisher noch kein verbindliches Klimaschutz- oder Energiekonzept, welches politische und städtebauliche Grundlage für eine solche Festsetzung im geplanten Neubaugebiet Kanalstraße sein könnte. Auch wurde bisher kein Grundsatzbeschluss gefasst, der für künftige Neubaugebiete die zwingende Festsetzung zur Installation und Nutzung von Photovoltaik vorschreibt. Zweifelsohne ist die Nutzung von Photovoltaik ein wichtiger Aspekt einer nachhaltigen Planung für den Klimaschutz.

Aus diesem Grund ist im Koalitionsvertrag des Landes Baden-Württemberg vereinbart, die Verpflichtung von Photovoltaikanlangen auch auf Wohngebäuden im Klimaschutzgesetz zeitnah zu verankern. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zur Aufsiedlung des Baugebiets diese Pflicht geltendes Recht auf Basis des Klimaschutzgesetzes sein wird. Unter Berücksichtigung

Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei der Zulässigkeit für Photovoltaikanlagen verbleiben, ohne verpflichtende Festsetzung.

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	der Ausführungen soll es bei der Zulässigkeit dieser Anlagen verbleiben, aber keine zwingende Festsetzung dafür aufgenommen werden. Im Energiefachrecht (hier: Gebäudeenergiegesetzes GEG) sind zudem zahlreiche energetische Standards vorgeschrieben, die beim Bauen zu berücksichtigen sind.	
 Vorgaben zum Anbringen und Unterhalten von Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäusen an Gebäuden und in den zu pflanzenden Bäumen. 	Im vorliegenden Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind bei den aufgeführten Minimierungs-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Vorgaben zum Anbringen und Unterhalten von Nistkästen aufgeführt. Insofern sind diese aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zwingend und brauchen deshalb auch nicht festgesetzt zu werden. Unabhängig davon bleibt es jedem Grundstückseigentümer und auch der Gemeinde frei, freiwillig Nistmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse anzubringen und zu unterhalten. Die Empfehlung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Die Empfehlung wird als Hinwei in den Bebauungsplan aufgeno men.
Begrüßt wird von uns, dass		
 aus gestalterischen Gründen und aus Gründen des Klimaschutzes eine extensive Dachbegrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° Dachneigung vorgeschrieben wird, der Walnussbaum innerhalb des Plangebiets erhalten wird und während der Bauzeit zu schützen ist, 	Die vom LVN begrüßten Maßnahmen werden zur Kenntnisnahme genommen. Der Walnussbaum wurde allerdings von privater Seite bereits 2020 entfernt.	Kenntnisnahme
 die Baufeldbereinigung nur im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Mitte Februar erfolgen darf, die durch Pflanzgebote vorgegebenen Pflanzungen in den Bauvorlagen innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes nachzuweisen sind, 		

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
 die nicht dauerhaft überbaubaren Grundstücksflächen flächig mit Pflanzen zu begrünen und zu pflegen sind, der Oberflächenbelag privater Erschließungswege und nicht überdachter Stellplätze mit wasser- durchlässigen Belägen wie Pflaster, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder mit gekiesten bzw. wassergebundenen Belägen herzustellen ist, die Anlage von Steingärten (gemeint sind Schottergärten) unzulässig ist und zudem hinsichtlich der Feldlerche eine ökologische Baubegleitung zur sachgerechten Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen und zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen (V 2) vorgesehen wird. Wichtig wäre hierbei, dass sich die ökologischen Festsetzungen nicht nur in den örtlichen Bauvorschriften wiederfinden, sondern auch in den Baugenehmigungsbescheiden deutlich hervorgehoben werden. Auch halten wir eine entsprechende Kontrolle nicht nur durch die Baurechtsbehörde, sondern auch durch die Gemeindeverwaltung und ggf. eine Sanktionierung für erforderlich. Außerdem schlagen wir vor, in der noch zu erstellenden Artenliste nicht nur Bäume und Sträucher, sondern auch geeignete Stauden mit aufzunehmen, welche für den Hausgarten besonders geeignet sind. Geeignet bedeutet hierbei sowohl für den Gartenbesitzer (pflegeleicht durch Schnittverträglichkeit, Trockenheitsresistenz) als auch für die Insekten und Vögel (Nahrung durch Blüten und Samen, ggf. Unterkunft im Stängel). Hierzu verweisen wir auf die Homepage des NABU Hamburg (https://hamburg.nabu.de/tiere-und-pflanzen/garten/gartentipps/index.html). 	Die vorgetragene Anregung zu den Kontrollen bezieht sich auf den Zeitraum nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens. Auf das Verfahren selbst hat diese Anregung keine Auswirkungen. Im Bebauungsplan sind bereits vier Pflanzlisten für unterschiedliche Bereiche des Bebauungsplans enthalten. Nun noch Artenlisten für Stauden in den privaten Gärten der Grundstückseigentümer aufzunehmen wird in der Sache als zu weitgehend gehalten. Die über die vier Pflanzlisten hinausgehende gärtnerische Gestaltung sollte der Gestaltungsfreiheit der Grundstückseigentümer überlassen bleiben.	Kenntnisnahme Unter Berücksichtigung der Ausführungen soll es bei den schon enthaltenen Pflanzlisten verbleiben.
Die Handreichung ist möglichst auch mit dahingehenden Hinweisen zu ergänzen, dass auf Grünflächen tatsächlich die Farbe "grün" des natürlichen Bewuchses dominieren sollte. Und auch, dass generell eine erhöhte Artenanzahl an unterschiedlichen heimischen Baum- und Straucharten sowie Staudenarten im Garten günstig ist. Je mehr Arten in einem Garten vorkommen, umso größer ist normalerweise auch die Anzahl der Nützlinge, die die Schädlinge im Zaum halten. Und dass synthetische Schädlingsbekämpfungsmittel nicht erlaubt und i.d.R. auch nicht erforderlich sind.	Es bleibt dem LNV-Arbeitskreis unbenommen, den Grundstückseigentümern Empfehlungen und Handreichungen zur naturnahen Gestaltung und Artenauswahl für die Garten zu übergeben. Die Hauptaufgabe des Bebauungsplans besteht darin Art und Maß der baulichen Nutzung, die	Kenntnisnahme Kenntnisnahme
audi filorit enolueliidi siiru.	Bauweise und die überbaubare Grundstücksflä- che festzusetzen. Dass die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke als Grün-	

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		/Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind, ist in den örtlichen Bauvorschriften bereits geregelt. Ebenso sind Schotterflächen über die örtlichen Bauvorschriften für unzulässig erklärt. Beide Regelungen gelten im Übrigen bereits durch die LBO und durch § 21a NatSchG. Weitere Vorgaben sollen nicht aufgenommen werden, denn im Bereich der privaten Gärten kann und soll ein gewisser Gestaltungsspielraum verbleiben.	
	Wir möchten darum bitten, die angeführten Anregungen bei der Planung zu berücksichtigen und den LNV-Arbeitskreis am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Siehe Ausführungen zu den einzelnen Punkten.	Siehe Ausführungen zu den einzelnen Punkten.
10a	Bodensee Wasserversorgung, mail vom 14.07.2020 im Bereich dieser Maßnahmen befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
10b	Bodensee Wasserversorgung, mail vom 29.07.2021 im Bereich dieser Maßnahmen befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
11a	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, mit mail vom 23.07.2020 nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an der Planung ergeben, fragen Sie uns bitte erneut an. Rein vorsorglich legen wir unsere "Richtlinie für die Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Mineralölfernleitung durch Dritte" bei, die in jedem Falle zu beachten sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
11b	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, mit mail vom 27.07.2021		
	nach Prüfung Ihrer Anfrage können wir Ihnen mitteilen, dass unsere Anlagen von den geplan-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	ten Maßnahmen nicht betroffen sind. Soweit sich Änderungen an der Planung ergeben, fra-		
	gen Sie uns bitte erneut an. Rein vorsorglich legen wir unsere "Richtlinie für die Inanspruch- nahme des Schutzstreifens der Mineralölfernleitung durch Dritte" bei, die in jedem Falle zu be-		
	achten sind.		
12a	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, mit mail vom 14.07.2020		
	in dem von Ihnen angefragten Gebiet "Neulingen" bestehen keine Berührungspunkte mit den	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	von uns betreuten Fernleitungen.		
12b	Evonik Technology & Infrastructure GmbH, mit mail vom 27.07.2021		
	in dem von Ihnen angefragten Gebiet von Neulingen bestehen keine Berührungspunkte mit	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	den von uns betreuten Fernleitungen.		
	Für zukünftige Spartenanfragen empfehlen wir das kostenfreie Auskunftsportal "BIL", bei dem	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	mit einer Anfrage der größte Teil der Leitungsbetreiber erreicht wird. Sehr einfach und ver-		
	bindlich.		
13a	Netze Südwest, mit Schreiben vom 23.07.2020		
	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan.		
	Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Bebauungsplans sind	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grund-	Die Erschließungsplanung erfolgt in enger Ab-	
	stückseigentümer verlegt wurden.	stimmung mit allen Ver- und Entsorgungsträgern, so dass die genannten Belange in die Planung	
	Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie über die E-mail Adresse:	einfließen.	
	Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de		

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Dei wegentlichen Änderungen der Lähenlege der Streßen, und Cohwegeherflächen (Abtreg	Zwiech anzeitlich het die Notze Cüdwest mitreteilt	
Bei wesentlichen Änderungen der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, die die Gasleitungen tangieren,	Zwischenzeitlich hat die Netze Südwest mitgeteilt, dass sie eine Erschließung mit Gas durchführen	
> 10 cm, Autrag > 30 cm) sowie bei anderen Maishannen, die die Gasiellungen langieren, ist die	würden.	
Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Technischer Service TSN	wurden.	
e-mail: TSN Anschluss Netzthemen@netze-suedwest.de, Tel.Nr. 07243/216-272	Entsprechende Leitungstrassen dafür wurden be-	
rechtzeitig in die Planung mit einzubeziehen, um der Kostenminimierung bei evtl. erforderli-	reits in der Erschließungsplanung berücksichtigt.	
chen Umbaumaßnahmen oder Umplanungen gerecht zu werden Dasselbe gilt für evtl. Teil-	Total in doi: Ereermeisangeplanding serdentelerings.	
nahme an Ausschreibungen von Bauleistungen.		
Sollten im Zuge dieser Maßnahmen ausnahmsweise Umverlegungen unserer Versorgungs-		
leitungen erforderlich sein und hat die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder		
leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minimierung der Änderungskosten zu verwenden, so-		
weit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kosten-		
erstattungsregelung für förmlich festgelegte Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch		
bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekosten-		
regelung (§ 1023 BGB).		
Ein Anschluss zusätzlicher Straßen, bzw. neue Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist		
technisch möglich; eine Entscheidung über den Ausbau kann erst anhand einer Wirtschaft-		
lichkeitsuntersuchung erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf für Erdgasanschlüsse be-		
steht, bzw. keine Erschließung mit Nahwärme durch Dritte erfolgt.		
Bei neuen Erschließungsstraßen und -wegen sollte vorsichtshalber darauf geachtet werden,		
dass eine Trasse für Gasleitung vorgesehen wird. Bei Privatstraßen oder -wegen muss dann		
ein entsprechendes Leitungsrecht für die Gasleitung im Bebauungsplan eingetragen werden.		
Baumpflanzungen: Hinsichtlich der erforderlichen Abstände von hochstämmigen Bäumen		
gelten die Vorgaben des Technischen Regelwerkes DVGW GW 125 (M). Falls bei geplanten		
Baumpflanzungen der Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen unter-		
schritten wird, sind mechanische Schutzmaßnahmen erforderlich, die durch den Erschlie-		
ßungsträger abzustimmen, zu veranlassen und zu bezahlen sind.		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
13b	Netze Südwest, mit Schreiben vom 26.07.2021		
	wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Zum Verfahren haben wir bereits am 23.07.2020 Stellung genommen. Es haben sich für uns keine weiteren zu berücksichtigen Punkte ergeben.	Kenntnisnahme. Auf die Ausführungen in Ziffer 13a wird verwiesen.	Kenntnisnahme
14a	Netze BW, mit mail vom 07.08.2020		
	der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen.	Die Erschließungsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit allen Ver- und Entsorgungsträgern, so dass die genannten Belange in die Planung einfließen.	Kenntnisnahme
	Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grundstücksrecht und Versicherungen, Email g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen. Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz § 2 Absatz 5 stellen wir folgenden Antrag:		
	Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet ist, wie im beiliegenden Bebauungsplan eingezeichnet, für die Errichtung einer Trafostation ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen Platz im Bereich der im Plan (Neuer Stationsplatz für BG Kanalstraße) eingezeichneten Stelle aufzunehmen. Die Trafostation muss direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße haben. Für die rechtliche Sicherung der Station ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.	Der Bebauungsplan sieht einen Standort der Tra- fostation im Bereich des Mischgebiets vor, mit di- rektem Zugang zum öffentlichen ca. 4 m breiten Weg. Die rechtliche Sicherung des Standortes er- folgt im Rahmen der Umlegung. Auf den Bebau- ungsplan hat diese keine Auswirkung.	Kenntnisnahme
	Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Die Erschließungsplanung befindet sich derzeit in	Kenntnisnahme
	Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grund-	Abstimmung mit allen Ver- und Entsorgungsträ-	
	stücksrecht und Versicherungen, Email g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrens-	gern.	
	zeitpunkt zu beteiligen.		
		Bei den genannten Anlagen handelt es sich um	Kenntnisnahme
	Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschränke	Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO, die ge-	
	dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum ak-	nerell in den Baugebieten zulässig sind.	
	tuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.		
		Sache der Erschließungsplanung	Kenntnisnahme
	Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW		
	GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür		
	erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan		
	zu berücksichtigen.		
		Sache der Bauausführung	Kenntnisnahme
	Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das		
	Einholen von Lageplänen hinzuweisen.	Casha dan Bayayatikan ya	Kanataianahaa
	Lagariëna müasan rashtzaitig var Baybaginn hai dar Netza DW CmbH angefordart warden	Sache der Bauausführung	Kenntnisnahme
	Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.		
14b	Netze BW, mit mail vom 05.08.2021		
	die uns mit Schreiben vom 26.07.2021 zugesandten Unterlagen haben wir erneut auf unsere	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Versorgungsbelange hin durchgesehen.		
	- Für die Stromversorgung in diesem Baugebiet sind zwei neue Umspannstationen erforder-	Kenntnisnahme. In Abstimmung mit der Gemein-	Kenntnisnahme
	lich.	deverwaltung bleibt es bei den beiden im Bebau-	
	- Für die Errichtung einer Umspannstation ist jeweils ein Platzbedarf mit einer Größe von ca.	ungsplan festgesetzten Standorten. Beide Stand-	
	5,5 m x 5,5 m notwendig.	orte sind aus städtebaulichen Gründen sehr gut in	
	Die Umspannstationen müssen einen direkten Zugang bzw. Anschluss von der Straße ha-	das Plangebiet integriert. Ein Bedarf für einen er-	
	ben.	weiterten Lastzuwachs wird in absehbarer Zeit	
	Wir bitten Sie, jeweils einen entsprechenden großen Platz im Bebauungsplan auszuwei-	nicht gesehen.	
	sen.		
	- Nach nochmaliger telefonischer Rücksprache mit Frau Schippalies und unseren Herrn Ruf		
	gibt es hierzu Meinungsverschiedenheiten die Stationsplätze betreffend.		

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Für eine gesamtwirtschaftliche Betrachtung unsererseits (Mittelspannungsanbindung ur	nd	
Ausbau des Niederspannungsnetzes), wären die Stationsplätze gemäß der beigefügten		
Skizze für beide Stationen optimal.		
- Sollte Ihrerseits jedoch eine andere Stationsplatzanordnung angestrebt werden, so wer	den	
wir dies zur Kenntnis nehmen.		
Daher jedoch mit dem Hinweis, dass weitere Netzausbaumaßnahmen, für die zur z.Zt. i		
noch nicht näher definierten Art und Umfang bekannt, ausgeführt werden können (mögl	i-	
cher späterer Tiefbau bei Erweiterung oder Lastzwachs).		
 Für die rechtliche Sicherung der Stationen ist die Eintragung einer beschränkten persör chen Dienstbarkeit erforderlich. 	lli-	
Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bec	lie-	
nungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt.		
Für die Verlegung von Kabelleitungen zur Anbindung der Station ist zu Gunsten der Ne	tze	
BW GmbH ein Leitungsrecht (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zu Lasten evtl. pri	va-	
ter oder fiskalischer Grundstücke einzutragen.		
- Wir bitten Sie unseren Kollegen, Herrn Walcher, Netze BW GmbH, Fachbereich Grund-		
stücksrecht und Versicherungen,		
Email: g.walcher@netze-bw.de zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.		
Bitte beziehen Sie uns in die weiteren Planungen rechtzeitig mit ein um alles Erforderliche	Die Erschließungsplanung wurde mit allen Ver-	Kenntnisnahme
abzusprechen, den zuständigen Sachbearbeiter für die Projektierung erreichen Sie wie folg	gt: und Entsorgungsträgern abgestimmt.	
H. Ruf unter der Rufnummer 07243/180-372.		
Sobald unsere Projektierung hierzu abgeschlossen ist, werden wir Sie kontaktieren.	Sache der Bauausführung	Kenntnisnahme
Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf d		
Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei d	der	
Netze BW GmbH angefordert werden.		
Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen		
Tel. (07941)932-386 Fax.(07941)932-366		
NSG-Baden-Franken-leitungsauskunft@netze-bw.de		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Solicities angular Solici		
15a	Terranets bw GmbH, mit Schreiben vom 14.07.2020		
	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.		
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans (gilt nur für rot markierten Bereich)	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.		
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.		
15b	Terranets bw GmbH, mit Schreiben vom 26.07.2021		
	wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplans (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme
	Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig unseren unten aufgeführten Link, zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
6a	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 05.08.2020		
	vielen Dank für die Information zu der geplanten Baumaßnahme.		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Die Erschließungsplanung erfolgt in enger Abstimmung mit allen Ver- und Entsorgungsträgern, so dass die genannten Belange in die Planung einfließen.	Kenntnisnahme
	Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung : Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.		
	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tele- kommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Te- lekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.		
	Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.		
	Wir weisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs.7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.		
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig,	Sache der Erschließungs- und Ausführungspla- nung	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet so früh wie		
	möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.		
	Maßnahmen der Telekom sind im Plangebiet derzeit nicht vorgesehen. Unsere Kontaktad-		
	resse lautet:		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe		
	KoordinierungPTI31KA@telekom.de		
	Für Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
16b	Deutsche Telekom Technik GmbH, mit mail vom 26.07.2021		
	vielen Dank für die Information zu der geplanten Baumaßnahme.		
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und	Die Erschließungsplanung erfolgte in enger Ab-	Kenntnisnahme
	Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH be-	stimmung mit allen Ver- und Entsorgungsträgern,	
	auftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen so-	so dass die genannten Belange in die Planung	
	wie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen	eingeflossen sind.	
	Stellungnahmen abzugeben.		
	Zu der o. a. Planung nehmen wir wie folgt Stellung :		
	Im Planbereich der oben genannten Baumaßnahme befinden sich Telekommunikationslinien		
	der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte		
	Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen.		
	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK – Anlagen müssen weiterhin gewährleistet		
	bleiben.		
	Wir bitten Sie bei der Bauausführung darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhande-		
	nen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im		
	Falle von Störungen (Störungs-Hotline 0781 / 838-6633)) der ungehinderte Zugang zu den		
	Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Ggf. sind die TK-Anlagen zu schützen bzw.		
	zu sichern.		
	Die Kabelschutzanweisung der Dt. Telekom ist zu beachten.		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Wir weisen darauf hin, dass sich die bauausführenden Fa. vor Beginn der Baumaßnahme zu		
	informieren hat.		
	Der Ausbau durch die Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher	Sache der Erschließungs- und Ausführungspla-	Kenntnisnahme
	Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infra-	nung	
	struktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzli-		
	che, eigene Infrastruktur errichtet.		
	Unsere Kontaktadresse lautet:		
	Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 10 01 64, 76231 Karlsruhe		
	KoordinierungPTI31KA@telekom.de		
	Planauskünfte bitte unter der Mail-Adresse:		
	planauskunft.suedwest@telekom.de		
	Bei Rückfragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
17a	Transnet BW GmbH, mit mail vom 31.07.2020		
	wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgegli-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	chen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kanalstraße" in Neulingen be-		
	treibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.		
	Im Umweltbericht sind derzeit noch keine, den fachgutachtlichen Artenschutzbeitrag abwar-	Kenntnisnahme. Eine solche Planung ist nicht be-	Kenntnisnahme
	tend, CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig inner-	absichtigt.	
	halb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss		
	eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen		
	kann. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig – basierend		
	auf der derzeitigen Informationslage.		
	Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	Die Transnet BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
17b	Transnet BW GmbH, mit mail vom 31.07.2020 wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kanalstraße" in Neulingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Für Rückfragen stehe wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
18a	Vodafone BW GmbH, mit Schreiben vom 31.07.2020		
	vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Sicherstellung der Versorgung mit Breitband wird vom Erschließungsträgers koordiniert. Berücksichtigung. Die Vodafone BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahmen Berücksichtigung
18b	Vodafone BW GmbH, mit Schreiben vom 03.09.2021 vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.	Die Sicherstellung der Versorgung mit Breitband wird vom Erschließungsträgers koordiniert.	Kenntnisnahmen

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Berücksichtigung. Die Vodafone BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung
19a	Amprion GmbH, mit Schreiben vom 21.07.2020 vielen Dank für die Beteiligung der Amprion GmbH an der o. g. Bauleitplanung.		
	Unsere Überprüfung hat ergeben, dass sich der Planungsbereich des o. g. Bebauungsplanes teilweise innerhalb der Fresnelzone (beidseitiger Sicherheitsstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls) der vorgenannten Richtfunkstecke der Amprion GmbH befindet, siehe beigefügter Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Die untere Begrenzung der Fresnelzone befindet sich in einer Höhe von ca. 80 m über der Erdoberkante, die auf einer Höhe von ca. 300 m über NN liegt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Gegen die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 10,50 m, bezogen auf die Höhe der Straßen- bzw. Gehwegunterkante, bestehen unsererseits keine Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
19b	Amprion GmbH, mit Schreiben vom 17.08.2021		
	der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie Teile der externen Ausgleichsmaßnahmen liegen innerhalb des Sicherheitsstreifens der im Betreff genannten Richtfunkstrecke von Amprion.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Mit Schreiben vom 21.07.2020 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Bau- leitplanung abgegeben.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Wegen der Höhe der Richtfunkstrecke über Gelände bestehen auch weiterhin gegen die geplanten Festsetzungen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
20a	Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal, mit mail vom 04.08.2020		
	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dem im Betreff genannten Verfahren wird seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Kämpfelbachtal keine fachliche Stellungnahme abgegeben. Es werden keine Anregungen bzw. Einwände gegen die geplanten Änderungen geäußert bzw. geltend gemacht. Wir wünschen dem Verfahren einen positiven und zügigen Verlauf.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
21a	Gemeinde Kieselbronn, mit mail vom 14.07.2020		
	wir danken für die Beteiligung als Nachbargemeinde an Ihrem o.g. Bauleitplanverfahren. Belange und Interessen der Gemeinde Kieselbronn sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen. Wir wünschen Ihrem Bauleitplanverfahren einen zügigen Verlauf und einen erfolgreichen Abschluss!	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
22a	Gemeinde Königsbach-Stein, mit Schreiben vom 23.07.2020		
	für die uns mit Schreiben vom 13.07.2020 überlassenen Unterlagen bedanken wir uns.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Zu dem o.g. Bebauungsplanverfahren werden seitens der Gemeinde Königsbach-Stein keine		
	Anregungen vorgebracht.		
22b	Gemeinde Königsbach-Stein, mit Schreiben vom 23.07.2020		
	für die uns mit Schreiben vom 26.07.2021 überlassenen Unterlagen bedanken wir uns.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Belange der Gemeinde Königsbach-Stein sind durch das o. g. Bebauungsplanverfahren nicht		
	tangiert. Eine weitere Beteiligung unsererseits am Verfahren ist daher nicht notwendig. Wir		
	wünschen dem Bebauungsplanverfahren einen guten und reibungslosen Verlauf.		
23a	Stadt Maulbronn, mit mail vom 14.07.2020		
	herzlichen Dank für die Beteiligung der Stadt Maulbronn am Bebauungsplanverfahren "Kanal-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	straße" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Be-		
	lange.		
	Belange der Stadt Maulbronn werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht tangiert; eine		
	weitere Beteiligung unsererseits am Verfahren ist daher nicht notwendig.		
	Wir wünschen dem Bebauungsplanverfahren einen guten und reibungslosen Verlauf!		
23b	Stadt Maulbronn, mit mail vom 26.07.2021		
	herzlichen Dank für die Beteiligung der Stadt Maulbronn am o. g. Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Belange der Stadt Maulbronn werden durch das Verfahren nicht tangiert; somit ist eine wei-	TO MILLION CONTROL OF THE CONTROL OF	Treatment and the second and the sec
	tere Beteiligung unsererseits nicht von Nöten.		
	Dem Verfahren wünschen wir einen guten und reibungslosen Verlauf.		
24a	Stadt Mühlacker, mit mail vom 14.07.2020		
	vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Bebauungsplan.		
		Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kanalstraße" in Neulingen Nussbaum und den		
	Erlass von örtlichen Bauvorschriften, die der Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauland		
	dienen sollen, werden die Belange der Stadt Mühlacker nicht berührt.		
	Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg und einen zügigen Verlauf.		
24b	Stadt Mühlacker, mit mail vom 06.08.2021		
	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplan.		
	Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kanalstraße" in Neulingen Nussbaum und den	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Erlass von örtlichen Bauvorschriften, die der Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohnbauland		
	dienen sollen, werden die Belange der Stadt Mühlacker nicht berührt.		
	Für das weitere Verfahren wünschen wir Ihnen viel Erfolg und einen zügigen Verlauf.		
25a	LRA Enzkreis, mit Schreiben vom 26.08.2020		
25a.	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:		
1	Baurecht:		
	Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft GVV Neulingen wird derzeit im Pa-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	rallelverfahren geändert. Es wird nicht nur die vorliegende Planung eingearbeitet, sondern		
	eine Aufarbeitung aller drei beteiligten Gemeinden angestrebt.		
	Da in der Region Wohnraummangel herrscht, bietet sich die hier vorliegende Arrondierung in	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme
	Nußbaum als Entwicklungsfläche an. Nach Abschluss der Fortschreibung des Flächennut-		
	zungsplans wird die vorliegende Planung aus diesem entwickelt sein.		
25a.	Naturschutz:		
2	der BPlan "Kanalstraße" liegt am nordöstlichen Ortsrand von Nussbaum und weist eine Flä-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	che von ca. 2,6 ha auf. Der BPlan "Kanalstraße" ist als Allgemeines Wohngebiet konzipiert.		
	Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich ausschließlich um Ackerland.		
	Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, NP und besonders geschützte Biotope nach §	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	30 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen.		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Der Umweltbericht liegt gegenwärtig noch nicht vor, soll aber bis zur Entwurfsfassung erstellt werden. Gleiches gilt für planexterne Kompensationsmaßnahmen. Die Ergebnisse bleiben vorerst abzuwarten.	Der Umweltbericht wurde erstellt und liegt dem Bebauungsplanentwurf zur nächsten Beteili- gungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB bei.	Kenntnisnahme
	Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt der UNB ebenfalls noch nicht vor, wird aber in Kap. 9 der Begründung aufgeführt. Demnach sieht die saP Vermeidungsmaßnahmen (Baumerhaltung, Maßnahmen zum Schutz der Bodenbrüter) vor, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht auszulösen. Speziell für die Feldlerche ist eine ökologische Baubegleitung zur sachgerechten Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen und zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen vorgesehen. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht ausdrücklich begrüßt und ist naturschutzrechtlich geboten. Die notwendigen Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen sind bereits in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.	Auch die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung liegt dem Bebauungsplanentwurf zur nächsten Beteiligungsrunde nach § 4 Abs. 2 BauGB bei. Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Bei dem Vorentwurf BPlan "Kanalstraße" im OT Nussbaum handelt es sich um eine "Momentaufnahme" also einen Zwischenstand. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der BPlan aber auf einem guten Weg.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
25a. 3	Umweltamt: zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs plant die Gemeinde Neulingen die Ausweisung einer Wohnbaufläche am nordöstlichen Ortsrand des Ortsteils Nussbaum. Neben klassischen Einzel- und Doppelhäusern, die im nördlichen Teilbereich vorgesehen sind, ist für den südlichen Teilbereich eine mischgebietstypische und gewerbliche Nutzung vorgesehen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 2,6 ha.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Zu dem Vorentwurf (Stand 13.03.2020) nimmt das Umweltamt sachthemenbezogen wie folgt Stellung:		
	Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten		
	Grundwasserschutz:	In der Begründung und in den Hinweisen zum Be-	Berücksichtigung
		bauungsplan ist ausgeführt, dass das Plangebiet	

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		T
Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets "Bauschlotter Platte".	in Wasserschutzzone III A des Wasserschutzge-	
Auf die rechtskräftige Wasserschutzgebietsverordnung und die darin enthaltenen Verbotsbe-	biets "Bauschlotter Platte" liegt. Ebenfalls ist auf	
stimmungen wird hingewiesen.	die geltende Verordnung hingewiesen.	
	Die Vorgaben zum Schutzgut Boden sind im Bo-	Berücksichtigung wie beschrie
Bodenschutz:	denschutzkonzept und im Umweltbericht berück-	ben.
Im Zusammenhang mit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und der dabei zu berück-	sichtigt. Auch die gebotene funktionsbezogene	
sichtigenden Bewertung des Schutzguts "Boden" ist die Arbeitshilfe "Das Schutzgut Boden in	Reihenfolge des Ausgleichs ist dort abgearbeitet.	
der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Ausgabe Juni 2006, 1. Auflage) anzuwenden.		
Auf die Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Würt-		
temberg wird verwiesen. Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe in das Schutzgut Boden zunächst		
innerhalb des jeweiligen Schutzguts funktionsbezogen auszugleichen sind. Lediglich für den		
Fall, dass dies mangels geeigneter Flächen nicht möglich ist kann schutzgutübergreifend	Kenntnisnahme	
kompensiert werden (Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung).		Kenntnisnahme
Grundsätzlich sind für den Ausgleich nur solche Maßnahmen als Ersatz zu berücksichtigen,		
die zu keinen weiteren Eingriffen in den Boden führen, d.h. keine Bodenfunktionen beein-		
trächtigen und einen Bezug zum Boden aufweisen. Dies wird unseres Erachtens mit der Vor-		
gehensweise der Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes und der vorgesehenen Wieder-	In Ziffer 3.0 der Hinweise zum Bebauungsplan	
verwertung von kulturfähigen Aushubmaterial sichergestellt.	waren bereits ähnliche Formulierungen zum	Berücksichtigung wie beschrie
	Schutz des Bodens enthalten. Diese werden	ben.
Folgende Anforderungen bitten wir in den Bebauungsplan mit verbindlicher Wirkung aufzu-	durch die vom Umweltamt vorgelegten Formulie-	
nehmen:	rungen ersetzt.	
- Werden bei Untergrundarbeiten in Bereichen des überplanten Gebiets organoleptische	Die genannten Vorgaben gelten im Übrigen be-	
Auffälligkeiten (Geruch, Farbe usw.) des Untergrundes festgestellt, ist umgehend das Umweltamt zu informieren.	reits Kraft Gesetz (BBSchG).	
- Anfallender Bodenaushub sollte auf das unumgängliche Maß reduziert werden und das		
Material, wenn möglich auf dem Gelände zu Nivellierungszwecken verwendet werden, um		
die Abfuhr von Bodenmaterial zu begrenzen.		
- Bei Baumaßnahmen sollte nur so viel Mutterboden abgeschoben werden, wie für die Er-		
schließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.		
- Der Mutterboden ist seitlich ordnungsgemäß bis zur Wiederverwendung zu lagern.		

Stellungnahme		Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Abwasser / Gewässer Das Plangebiet ist im vom Juli 2012 nur mit ha ist doppelt so groß Für das jetzige Plang werden. Gemäß den Trennsystem anzuwer	Allgemeinen Kanalisationsplan (AKP) der Kirn Ingenieure mit Stand einer Teilfläche von 1,2 ha enthalten. Das jetzige Plangebiet mit ca. 2,5 und wird durch die damaligen Berechnungen nicht vollständig erfasst. ebiet muss deshalb ein aktualisierter Teilkanalisationsplan vorgelegt bereits geprüften Vorgaben aus dem AKP ist für das Wohngebiet ein nden und für das Gewerbegebiet ein modifiziertes Mischsystem. Für die	Berücksichtigung. Es wird zu gegebener Zeit ein aktualisierte Teilkanalisationsplan vorgelegt. Für das Wohngebiet wird ein Trennsystem und für das Misch- und Gewerbegebiet ein modifiziertes Trennsystem angewendet. Die Vorgaben für die Grundstücksentwässerung werden in der Planung berücksichtigt.	Berücksichtigung wie beschrie ben.
einzelnen Nutzungsa	rten gelten folgende Vorgaben für die Grundstücksentwässerung:		
Betrifft	Anschluss an:		
Wohngebiet	Dachentwässerung, Straßen und Gehwege in Regenwassersystem,		
	häusliches Schmutzwasser in Mischwasserkanalisation, Zufahrten, untergeordnete Fußwege u. ä. durch geeignete Längs- und Quernei-		
	gung in angrenzende Grünbereiche versickern.		
Mischgebiet und	Nur Dachentwässerung an Regenwassersystem, Verkehrs- und Be-		
Gewerbegebiet	triebsflächen an Mischwasserkanalisation. Häusliches und gewerbli-		
	ches Schmutzwasser in Mischwasserkanalisation. Havarieschieber für		
	RW-Übergabeschacht auf dem Grundstück wg. Löschwasser		
Drainagen	Der Anschluss von Drainagen an die Mischwasserkanalisation ist nicht		
	zulässig. Alle baulichen Anlagen sind deshalb so auszubilden, dass		
Die im De den mate els	auf die Anordnung von Drainagen verzichtet werden kann.	la da Danii da a Dalana a da Dalana a sind	Danis da indicata de la casa de si
-	en des Ing. Büro Augeon vom 26.11.2019 fälschlicherweise im Kapitel en "guten" Sickereigenschaften sind nur in tieferen Schichten vorhan-	In der Begründung des Bebauungsplans wird klargestellt, dass eine Versickerung von Nieder-	Berücksichtigung wie beschrie ben.
- ·	lächenentwässerung allerdings nicht zur Verfügung stehen. Aus Grund-	schlagswasser aufgrund der Bodengegebenhei-	DOM.
	n (Wasserschutzgebiet Bauschlotter Platte!) ist die Erschließung tieferer	ten nicht in Betracht kommen kann. Es wird des-	
•	h den Einbau von Rigolen oder Sickerschächten grundsätzlich verboten.	halb - wo rechtlich möglich - eine Rückhaltung	
	n Bodenschichten weisen sehr schlechte Sickereigenschaften mit kf-	von Niederschlagswasser festgesetzt.	
Werten von ca. 10 ⁻⁸ a	us. Im Textteil des BBP sollte deshalb auf die Erwähnung der Versicke-		
runasmöalichkeiten v	erzichtet werden. Aufgrund der örtlich vorhandenen geologischen		

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		1
Verhältnisse ist eine Versickerung des Niederschlagswassers tatsächlich nur in sehr einge-	Das Verbot für den Einbau von Rigolen oder Si-	Berücksichtigung wie beschrie-
schränktem Umfang auf untergeordneten Flächen (Zufahrten, Fußwege, Terrassen usw.)	ckerschächten aus Gründen des Grundwasser-	ben.
über eine mindestens 30 cm starke bewachsene Bodenschicht möglich.	schutzes wird in der Begründung und in den Hin- weisen berücksichtigt.	
Für die weiteren Planungsschritte sind folgende Hinweise zu beachten:		
Für das Plangebiet ist ein Teilkanalisationsplan mit allen hydraulischen Berechnungen der	Die Vorgaben werden im Rahmen der Erschlie-	Berücksichtigung wie beschrie-
Schmutz- und Regenwasserleitungen vorzulegen. In einem Einzugsgebietsplan sind alle ab-	ßungsplanung vom Ingenieurbüro Kirn berück-	ben.
flussrelevanten Teilflächen (Außengebiete, wild abfließendes Wasser, usw.) darzustellen.	sichtigt. Die Erschließungsplanung wurde eng mit	
Alle Teilflächen im Einzugsgebiet sind fortlaufend zu nummerieren und in einer Übersichtsta-	den zuständigen Behörden abgestimmt.	
belle mit dem jeweiligen Abflussbeiwert aufzuführen. Es muss ersichtlich werden aus wel-	Ein Einzugsgebietsplan wurde erstellt und den	
chen Flächen sich A E,k und Au zusammensetzt. Der tatsächliche Befestigungsgrad muss	Unterlagen der Erschließungsplanung beigefügt.	
nachgewiesen werden. Die Vorgaben aus dem AKP sind dabei einzuhalten.		
Nach den Voruntersuchungen im AKP (Kapitel Nr. 2.5.2) ist für das Plangebiet die Verlegung		
einer neuen Regenwasserleitung notwendig. Vor der Einleitung in den Wassergraben west-		
lich der Bergstraße ist ein Retentionsbecken anzuordnen (siehe im AKP N 4 und N 5: Re-		
tentionsvolumen nach DWA - A 117 unter Verwendung der aktuellen KOSTRA-Regenreihen,		
T = 5-jährig mit einer Drosselung auf den natürlichen Abfluss mit qr = 10 l/s·ha). Die hydrauli-		
schen Berechnungen sind für das neue Einzugsgebiet ebenfalls zu aktualisieren.		
Die gemäß § 9 Abs.1 Nr. 14 und 16 BauGB, bzw. nach § 46 Abs. 2 WG notwendigen Flächen	Berücksichtigung. Die Vorgaben der Entwässe-	Berücksichtigung wie beschrie-
für die Wasserwirtschaft (Regenrückhaltebecken, offene Gräben usw.), müssen sowohl im	rung werden in der Entwurfsfassung des Bebau-	ben.
zeichnerischen wie auch im Textteil des Bebauungsplans dargestellt und verbindlich geregelt	ungsplans berücksichtigt und verbindlich festge-	
werden. Im Textteil des BBP ist im Kapitel "Örtliche Bauvorschriften", unter Nr. 10.0, bereits	setzt.	
sachlich richtig eine entsprechende Regelungsmöglichkeit vorgesehen.		
Aufgrund der zentralen Sammlung gewerblichen Niederschlagwassers bedarf es gemäß § 48	Es werden alle notwendigen wasserwirtschaftli-	Berücksichtigung wie beschrie
Abs. 1 Nr. 3 WG für den Bau und Betrieb der Abwasseranlagen zur Einleitung von Nieder-	chen Arbeitsschritte vom beauftragen Fachbüro	ben.
schlagswasser in ein Gewässer einer wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis. Für den	erarbeitet und eine wasserrechtliche Genehmi-	
weiteren Verfahrensablauf können zwei Möglichkeiten gewählt werden:	gung beantragt. Zwischenzeitlich wurde die was- serrechtliche Genehmigung mit Schreiben vom	
1. Abarbeitung und Vorlage aller obenstehend genannten wasserwirtschaftlichen Arbeits-	14.12.2021 erteilt.	
schritte vor der Beschlussfassung des Bebauungsplans. Aufnahme verbindlicher		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Regelungen im Bebauungsplan gemäß § 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO BW i. V. mit NiedVO BW. Dadurch kann auf ein gesondertes wasserrechtliches Verfahren verzichtet werden. 2. Die wasserwirtschaftlichen Arbeitsschritte werden erfolgen erst nach der Beschlussfassung des Bebauungsplans. Für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung wird ein gesondertes Verfahren erforderlich. Wir empfehlen die Vorgehensweise nach Nr. 1 und schlagen vor, nach Vorlage erster planerischer Ergebnisse, die weiteren Details mit dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt abzustimmen.	Aus Gründen der Praktikabilität wurde Variante 2 gewählt, diese aber während des laufenden Be- bauungsplanverfahrens bereits erarbeitet, einge- leitet und genehmigt.	Berücksichtigung wie beschrieben.
	Östlich des Plangebiets ist eine mittlere Hangneigung von ca. 6 % bis 8 % vorhanden. Aus dieser Gefällesituation und der örtlichen Topografie kann sich eine erhöhte Erosions- und Starkniederschlagsgefährdung für das Neubaugebiet ergeben. In der weiteren Ausführungsplanung sollte aufgrund einschlägiger Rechtsprechung (BGH-Urteile vom 18.2.1999, AZ III ZR 272/96, und vom 04.04.2012, AZ III ZR 70/1) und den eventuell sich daraus ergebenden Haftungsansprüchen geprüft werden, inwieweit zusätzliche Schutzmaßnahmen wie Verwallungen, Dämme oder Flutmulden erforderlich werden, um das Plangebiet von einer Gefährdung durch Starkniederschläge zu schützen. Sofern für diese Maßnahmen ein Aufstauen, Ableiten, oder eine Wiedereinleitung von Oberflächenwasser gemäß § 9 WHG erforderlich wird, können wasserrechtlich bzw. auch bau- oder naturschutzrechtlich relevante Tatbestände gegeben sein. Derartige Maßnahmen sollten dann bereits im Vorfeld mit dem Landratsamt Enzkreis abgestimmt werden.	Der beschriebene Sachverhalt wurde im Einzugsgebietsplan berücksichtigt. Im Ergebnis wird am Randes des Plangebiets ein öffentliches Grabensystem zur Aufnahme und Ableitung der zu erwartenden Oberflächenwassers in das Regenrückhaltebecken im Bebauungsplan festgesetzt und angelegt. Berücksichtigung. Die Erschließungsplanung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den betroffenen Behörden.	Berücksichtigung wie beschrieben. Kenntnisnahme
25a. 4	Immissionsschutz: Der Bebauungsplan "Kanalstraße" östlich der bestehenden Kanalstraße sieht für einen Großteil des Areals ein Allgemeines Wohngebiet vor und schließt damit homogen an das westlich der Kanalstraße gelegene Wohngebiet an. Im südlichen Bereich des Plangebietes ist ein Übergang von Allgemeinem Wohngebiet über Mischgebiet hin zu einem Gewerbegebiet (nur ein Grundstück) vorgesehen, da sich dort ein bestehender kunststoffverarbeitender Produktionsbetrieb befindet. Das bauplanerische Vorgehen ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen. Bei der Ansiedlung von Betrieben im Misch- und Gewerbegebiet ist auf die Verträglichkeit der gewerblichen Tätigkeiten mit der umgebenden Wohnnutzung bzgl. Lärm, Geruch und dergleichen zu achten.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Die Verträglichkeit der konkreten anzusiedelnden gewerblichen Nutzung ist im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen.	Kenntnisnahme Berücksichtigung wie beschrieben.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Das Umweltamt bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.	Berücksichtigung, das Umweltamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung
25a. 5	Amt für Nachhaltige Mobilität: Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Es wird darauf hingewiesen, dass Wendeanlagen aus lenktechnischen Gründen nach RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) asymmetrisch linksseitig angeordnet werden sollen.	Es ist zu erwarten, dass nur der Verkehr in die kurzen Stichstraßen einfährt, der dort auch hingehört. Insofern wird das Wenden der Fahrzeuge in den Stichstraßen - wie üblich - über die Stellplätze auf den privaten Grundstücken erfolgen. Die Aufweitung am Ende der Stichstraßen hat deshalb mehr die Funktion einer Aufenthaltsfläche. Insofern wird es für unkritisch gehalten, wenn die Wendeanlage symmetrisch ist. In der Gemeinde gibt es bereits ähnliche Beispiele an anderer Stelle, die gut funktionieren. Es soll deshalb bei der Form der Wendeanlage verbleiben.	Es soll bei der geplanten Form der Wendeanlage verbleiben.
	Verkehrsamt: Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:		
	Die Motivation zur "Trennung" der verkehrlichen Anbindung des Wohngebiets und Gewerbegebiet kann grundsätzlich nachvollzogen werden.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Die öffentliche Verkehrsfläche auf Höhe des Misch- und Gewerbegebiets soll Fußgängern und Radfahrern zur Verfügung stehen (V 03_ Kanalstaße Ziff. 3.6 und 5.2). Dieser Bereich soll nach den Planungen auf eine Breite von 4,3 m ausgebaut werden. Damit dieser Bereich nicht verbotswidrig mit Kraftfahrzeugen befahren wird, sind bauliche Maßnahmen erforderlich. Das Setzen von Pfosten ist aus Verkehrssicherheitsgründen jedoch nicht zu empfehlen. Pfosten können leicht von Radfahrern, vor allem, wenn diese hintereinander fahren, übersehen werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Straßenbaulastträger.	Der Abschnitt ist derzeit bereits mit einer Breite von 4,30 m vorhanden. Die Anregung wird an das Fachbüro für Erschließungsplanung weitergeleitet zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung.	Berücksichtigung wie beschrieben.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
25a.	Landwirtschaftsamt:		
6	das Planungsgebiet ist im Regionalplan Nordschwarzwald wie auch im Teilregionalplan Landwirtschaft als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen dargestellt. Es handelt sich um eine Fläche von rund 2,6 ha.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Bei der Planungsfläche handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die überwiegend von einem Landwirt bewirtschaftet werden. Die Böden sind nach digitaler Flurbilanz aufgrund ihrer guten Qualität der Vorrangfläche 1 (der südliche Teil bis Flurstück 3482) und Vorrangfläche 2 im nördlichen Bereich zuzurechnen. Nach Wirtschaftsfunktionenkarte ist das Planungsgebiet insgesamt als Vorrangflur II eingestuft. Die Vorrangflur Stufe 2 umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen für den ökonomischen Landbau und die Ernährungs- und Energiesicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind. Umwidmungen, z. B. als Bauland müssen ausgeschlossen bleiben.	Es ist bekannt, dass mit der Planung landwirtschaftliche Flächen mit teils hochwertigen Böden in Anspruch genommen werden. Die Umwidmung der ehemals landwirtschaftlichen Flächen in Bauland war bereits durch den bisherigen FNP vorbereitet und entspricht in der Flächenausdehnung dem aktuellen Flächennutzungsplan. Dort ist der Bedarf für Bauland nachgewiesen. Die Gemeinde hat in ihrer Abwägung alle Belange einzustellen. Im vorliegenden Fall wiegt die Sicherung der Bereitstellung der dringend notwendigen Bauflächen höher als die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen, auch wenn dort hochwertige Böden anzutreffen sind. Es wird ein Bodenschutzkonzept erstellt.	Unter Berücksichtigung aller Belange soll es bei der Ausweisung des Baugebiets verbleiben.
	Von daher melden wir unsere Bedenken bzgl. der Ausweisung der Fläche zu einem Baubzw. Mischgebiet an.	Die Bedenken werden gesehen und gewürdigt. Der Deckung des dringenden Wohnbedarfs wird im vorliegenden Fall mehr Gewicht zugemessen, auch weil es sich bei der Kanalstraße um eine einseitig angebaute Straße handelt und die Fläche bereits durch den FNP für eine weitere Entwicklung vorbereitet wurde.	Unter Berücksichtigung aller Belange soll es bei der Ausweisung des Baugebiets verbleiben.
	Beim Bebauungsplan sollte bei der östlich gelegenen Randzone (Bereich der Flurstücke 3492 – 3482) gesichert sein, dass die Grundstücksbesitzer diesen Streifen nicht als Eigentum	Berücksichtigung. Das der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen dienende Grundstücks	Berücksichtigung wie beschrieben.

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
betrachten und dieser Streifen mindestens 3 m beträgt als Puffer zur direkt angrenzenden	Flst.Nr. 3512 bleibt erhalten und wird in das Plan-	
landwirtschaftlichen Fläche. Eine Bewirtschaftung mit großen Maschinen muss hier reibungs-	gebiet als Verkehrsfläche besonderer Zweckbe-	
los gegeben sein.	stimmung – landwirtschaftlicher Weg aufgenom-	
	men und gesichert. Damit bleibt ein ausreichen-	
	der Puffer von ca. 3 m zur landwirtschaftlichen	
	Fläche. Zudem wird ein ein Meter breiter öffentli-	
	chen Grünstreifen mit Grabensystem und ein 3 m	
	breites Pflanzgebot auf den privaten Grundstü-	
	cken festgesetzt. Zur Bewirtschaftung mit großen	
	Maschinen steht im Übrigen der Ruiter Weg und	
	die Ruiter Straße zur Verfügung, über die die	
	landwirtschaftliche Flächen ebenfalls erschlossen	
	sind und angefahren werden können.	
	Berücksichtigung, die Bäume sollen mit entspre-	
Im Randstreifen des südlich gelegenen Gebietes (jenseits des Ruiter Weges) muss darauf	chendem Abstand gepflanzt werden.	Berücksichtigung in der Ausfül
geachtet werden, dass der Mindestabstand zur Grenze bei den zu pflanzenden Bäumen be-		rung.
achtet wird, um auch hier eine störungsfreie Bewirtschaftung der Äcker zu gewährleisten.		
	Es ist richtig, dass das Plangebiet an landwirt-	
Im Übrigen halten wir den Abstand zwischen Baugebiet und landwirtschaftlicher Fläche für	schaftliche Flächen angrenzt.	Berücksichtigung wie beschrie
sehr gering und sehen hier Konflikte zwischen Landwirten und Anwohnern als vorprogram-	Im nördlichen Abschnitt liegt zwischen den Bau-	ben.
miert (Staub, Lärm, Geruch).	grundstücken und der landwirtschaftlichen Fläche	
	ein 10 m breiter öffentlicher Grünstreifen. Hier	
	kann man von einem ausreichenden Abstand zwi-	
	schen landwirtschaftlicher Nutzung und Bau-	
	grundstücken ausgehen. Der südliche Abschnitt	
	des Plangebiets wird durch den bestehenden	
	landwirtschaftlichen Weg Grundstück FlstNr.	
	3512 begrenzt. Hier ist es städtebauliche notwen-	
	dig, Bauflächen bis an diese Grundstücksgrenze	
	auszuweisen, da die Tiefe des Plangebiets keine	
	andere Möglichkeit lässt, ohne Baugrundstücke	
	zu verlieren oder ungünstige Zuschnitte zu erhal-	
	ten. Zum Schutz vor landwirtschaftlichen	

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		Emissionen wird neben dem drei Meter breiten	
		Weg und dem Grünstreifen mit Grabensystem zu-	
		dem ein drei Meter breiter Streifen mit Pflanzge-	
		bot auf den privaten Grundstücken festgesetzt.	
		Damit wird ein ausreichender Abstand und Schutz	
		gesichert. Zudem soll in den Hinweisen auf die	
		angrenzende landwirtschaftliche Nutzung und der	
		möglichen Emissionen verwiesen werden, so	
		dass die dort ansiedlungswilligen Grundstücksei-	
		gentümer informiert sind.	
		Berücksichtigung, in die Verträge mit den Grund-	
	Es sollte im Bebauungsplan unbedingt eine Baupflicht eingetragen sein, damit das Vorhalten	stückseigentümern wird eine Bauverpflichtung	Berücksichtigung
	von sog. "Enkelgrundstücken" verhindert und Bauwilligen tatsächlich genügend Grundstücke	aufgenommen.	
	zur Verfügung stehen. Wir sehen dies als Maßnahme zur Flächenschonung an.		
		Kenntnisnahme. Entsprechende Anträge werden	
	Wir begrüßen die Absicht, den nicht benötigten Oberboden als Kompensationsmaßnahme für	fristgerecht gestellt.	Berücksichtigung wie beschrieben
	den Eingriff in das Schutzgut Boden auf landwirtschaftlichen Flächen mit geringer Bodenqua-		
	lität unter bodenkundlicher Baubegleitung aufzutragen. Die Flurstücke 4436, 4437 und 4424		
	sind grundsätzlich dazu geeignet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine Aufschüttungsge-		
	nehmigung nur auf Antrag möglich ist und erst hier die Genehmigung ausgesprochen wird.		
		Die Möglichkeit eines Ausgleiches wird nicht ge-	
	Wir würden es abschließend begrüßen, wenn sich die Gemeinde darum bemüht, dem Land-	sehen. Die Gemeinde verfügt leider nicht über al-	Keine Berücksichtigung möglich.
	wirt, der die Flächen derzeit hauptsächlich bewirtschaftet und sie künftig verlieren wird, Aus-	ternative Flächen.	
	gleich zu verschaffen.		
		Berücksichtigung, das Landwirtschaftsamt wird	
	Wir bitten darum, vor allem aufgrund der noch zu bestimmenden Ausgleichsmaßnahmen im	am weiteren Verfahren beteiligt.	Berücksichtigung wie beschrie-
	Verfahren weiter beteiligt und bei der Wahl der Maßnahmen miteinbezogen zu werden.		ben.
25a.	Behindertenbeauftragte:		
7	Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus Sicht der Beauftragten für	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	die Belange von Menschen mit Behinderung keine grundsätzlichen Bedenken und Einwen-		
<u> </u>	dungen.		

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Wir möchten jedoch gerne folgende Anregungen geben:		
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr		
§ 7 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) Baden-Württemberg fordert die	Die Anregung wird an das für die Erschließungs-	Berücksichtigung wie beschriebe
Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr. Zur Sicherstellung, dass	planung beauftragte Büro mit der Bitte um Beach-	
alle neu errichteten Bereiche im geplanten Baugebiet barrierefrei zugänglich und nutzbar	tung bei der Ausführungsplanung weitergeleitet.	
sind, empfiehlt es sich, Barrierefreiheit von Anfang an in den Entwurf zu integrieren. Dadurch		
können teure Umgestaltungsmaßnahmen zu einem späteren Zeitpunkt vermieden werden.		
Nicht nur ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, sondern auch Familien mit klei-		
nen Kindern und Kinderwagen profitieren von einer barrierefrei gestalteten Umwelt.		
Schaffung von barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum		
Dem Entwurf kann entnommen werden, dass durch das Vorhaben der dringende benötigte	Im Plangebiet ist eine Mischung verschiedener	Berücksichtigung wie beschrie-
Wohnbedarf gedeckt werden soll. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die Mieten von	Bauformen festgesetzt (Einzelhäuser, Doppelhäu-	ben.
neu gebauten barrierefreien Wohnungen sowie Bauplätze für Menschen mit Behinderung, äl-	ser, Mehrfamilienhäuser), so dass unterschiedli-	
tere Menschen oder Familien mit einem behinderten Kind oftmals nicht finanzierbar sind.	che Bedürfnisse der Wohnraumversorgung ge-	
Auch der Bestand an Sozialwohnungen ist weiterhin stark rückläufig. Die Entwicklung eines	deckt werden können. Die Barrierefreiheit der	
Wohngebietes sollte daher auch zum Ziel haben, Wohnraum zu schaffen, der die vielfältigen	Mehrfamilienhäuser ist bereits durch die LBO vor-	
Bedarfe, insbesondere auch den Bedarf an barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum deckt	gegeben. Diese ist beim Hochbau zu berücksich-	
und ein "Wohnen für alle" ermöglicht. Anforderungen an die Barrierefreiheit von Wohnungen	tigen.	
finden sich in § 35 Abs. 1 LBO und § 39 Abs. 1 LBO.	Da die Gemeinde derzeit nicht im Eigentum von	
	Grundstücken ist, kann und soll auf die Preisbil-	
	dung kein Einfluss genommen werden.	
Schaffung durchgängiger, barrierefreier Wegeketten		
Bei den angedachten Maßnahmen im Verkehrsraum sollte grundsätzlich auf eine barriere-	Der Bebauungsplan legt hier bereits folgende	Berücksichtigung wie beschrie-
freie Gestaltung geachtet werden. Barrierefreie Fußwege und Querungsmöglichkeiten erhö-	grundsätzlich wichtige Aspekte für eine barriere-	ben.
hen die Verkehrssicherheit von Menschen mit Behinderung, älteren Menschen sowie Fami-	freie Gestaltung fest: Erhaltung des lw. Wegesys-	
lien mit kleinen Kindern und Kinderwagen.	tems, von der Fahrbahn abgesetzte 2 m breite	
Generell empfiehlt es sich, durchgängig barrierefrei nutzbare Wegeketten vorzusehen. Dies	Gehwege, gemischte Verkehrsfläche in den Sti-	
wird unter anderem durch erschütterungsarme, berollbare und rutschhemmende Bodenbe-	chen. Alles weitere ist Sache der Ausführungspla-	

läge; sichere, taktil und visuell gut wahrnehmbare Abgrenzungen verschiedener Funktionsbe-

reiche; stufenlose Wegeverbindungen für Rollstuhl- oder Rollatornutzer, Familien mit

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
			T
	Kinderwagen oder Personen mit Einkaufswägen; eine taktil wahrnehmbare und visuell stark		
	kontrastierende Gestaltung von Hindernissen und Gefahrenstellen sowie eine einheitliche		
	Gestaltung von Leitsystemen (insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen) er-		
	reicht.		
		Das ist so vorgesehen. Gehwege mit 2,0 m	Berücksichtigung wie beschrie-
	Die für den Fußgängerverkehr vorgesehenen Flächen sollten so bemessen sein, dass der	Breite, Stichstraßen für alle mit 6,0 m Breite. Er-	ben.
	Verkehrs- und Freiraum von Rollator-, Rollstuhl, Gehhilfen- oder Langstock-Nutzern barriere-	halt der lw. Wege in der vorhandenen Breite.	
	frei nutzbar ist (so dass z.B. auch eine Person im Rollstuhl und eine Person mit Kinderwagen		
	aneinander vorbeikommen und niemand auf die Straße ausweichen muss).		
		Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Anbindung an den ÖPNV: Eine barrierefreie		
	Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet erhöht die Mobilität von älteren Men-		
	schen, Menschen mit Behinderung und Familien mit Kinderwagen.		
	Schaffung von inklusiven Spiel- und Bewegungsflächen	Das Thema soll im Zuge der Freiraumplanung	Berücksichtigung im Rahmen der
	Aus den Unterlagen geht hervor, dass innerhalb des Baugebietes auch ein Spielplatz vorge-	aufgenommen werden.	Freiraumplanung
	sehen ist. Bei der Gestaltung der Spielfläche mit Spielgeräten sollte insbesondere auch an		
	Kinder mit Behinderung gedacht werden, so dass die Möglichkeit zum gemeinsamen Spielen		
	von Kindern mit und ohne Behinderung besteht. Um ein Spiel- und Bewegungsangebot für		
	alle im Wohngebiet lebenden Bevölkerungsgruppen bereitzustellen, könnte der Spielplatz		
	beispielsweise um einen inklusiven Bewegungsparcours bereichert werden. Solche Gemein-		
	schaftsorte haben einen hohen Aufforderungscharakter für Bewegung und Spaß und ermögli-		
	chen vielseitige Begegnungen innerhalb des Wohngebietes.		
	Wir würden uns freuen, wenn unsere Anregungen entsprechend berücksichtigt werden und		
	stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.		
25a.	Forstamt:		
8	Den vorliegenden Planungsunterlagen nach scheint Wald im Enzkreis zunächst nicht betrof-	Kenntnisnahme. Eine Betroffenheit des Forsts	Kenntnisnahme
	fen zu sein. Es handelt sich noch um einen Vorentwurf und ein aussagekräftiges Ausgleichs-	wird auch weiterhin nicht gesehen, da keine Aus-	
	konzept liegt bislang nicht vor. Es kann erwartet werden, dass auch Ausgleichsmaßnahmen	gleichsmaßnahem im Forst vorgesehen sind. Das	
	außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich werden (S. 6 der Begründung (Vorentwurf)).	Forstamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
	Auch liegt ein Umweltbericht bislang nicht vor. Beides soll bis zur Entwurfsfassung erstellt		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	und eingearbeitet werden. Evtl. ergibt sich damit zusammenhängend im weiteren Verfahrens-		
	ablauf eine Waldbetroffenheit, das Forstamt ist daher im Verfahren weiterhin zu beteiligen.		
25a.	Flurneuordnung und Vermessung:		
9	Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
25b	LRA Enzkreis, mit Schreiben vom 26.08.2020		
25b.	Amt für Baurecht und Naturschutz		
1	Amt für Baurecht, Naturschutz und Bevölkerungsschutz:		
	Dachformen/Dachneigungen:		
	Welche Dachformen und -neigungen gelten für Gebäude, die keine Doppelhäuser sind? Da	In der Begründung ist auf Seite 14 ausgeführt,	Kenntnisnahme
	keine Aussage hierfür in den örtlichen Bauvorschriften enthalten ist, würde im Umkehrschluss	dass auf Bauvorschriften zur Dachform und zur	
	gelten, dass diesbezüglich keine Einschränkungen gelten.	Dachneigung bewusst verzichtet wird. Dies geschieht vor dem Hintergrund den privaten Grund-	
		stückseigentümern eine möglichst große Gestal-	
		tungsfreiheit zu lassen.	
	Dachbegrünungen:		
	Wir regen an, eine Mindestsubstratstärke vorzugeben.	In Ziffer 9.1. d ist eine wirksame Substratschickt	Kenntnisnahme
	Finfindim man.	von mindestens 10 cm bereits festgesetzt.	
	Einfriedigungen: Die Regelung hierbei lautet: "Bei den Grundstücksausfahrten dürfen Einfriedungen und Stütz-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	mauern im Bereich der Sichtwinkel (3,00 m neben den Grundstückszufahrten) maximal 0,80		Troniumona inito
	m hoch errichtet werden."		
	Dies zugrunde gelegt, gilt zwischen Nachbargrundstücken das Nachbarrechtsgesetz Baden-	Das ist richtig. In Bezug auf Einfriedungen sollen	Kenntnisnahme
	Württemberg und im Hinblick auf den übrigen Bereich zur öffentlichen Verkehrsfläche - außer-	nur notwendige Vorgaben in den Bebauungsplan	
	halb des definierten Bereichs - keine Einschränkungen.	aufgenommen werden. Alles andere richtet sich	
		nach Nachbarrecht.	

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Sofern eine Grundstückszufahrt unmittelbar direkt neben einem anderen Baugrundstück er-	Das ist richtig, die örtliche Bauvorschrift bezieht sich jeweils auf den Bereich der Sichtwinkel. Das	Kenntnisnahme
	folgt (Stichwort: Grenzgarage), würde damit eine Begrenzung dieses Nachbargrundstücks für Einfriedigungen mit max. 0,80 m in einem Bereich von 3,00 m einhergehen. Gilt die 3,00 m-Beschränkung nur auf Ebene zur öffentlichen Verkehrsfläche oder auch zwischen den Baugrundstücken?	bedeutet, dass diese örtliche Bauvorschrift so- wohl zur öffentlichen Straße als auch zur angren- zenden privaten Grundstücksfläche gilt (sofern an der Grundstückzufahrt ein privates Grundstück angrenzend).	
	Wir regen an - um Missverständnisse bei den Architekten und Bauherren zu vermeiden -, dies in einer Schemaskizze zu verdeutlichen.	Eine Schemaskizze wird nicht für notwendig gehalten. Aus dem Begriff Sichtwinkel geht die Intention eindeutig hervor.	Keine Berücksichtigung
25b.	Naturschutz:		
2	Der Bebauungsplan "Kanalstraße" liegt am nordöstlichen Ortsrand von Nussbaum und weist eine Fläche von ca. 2,96 ha auf. Der BPlan "Kanalstraße" wird als Allgemeines Wohngebiet und im südlichen Teilbereich als Misch- und Gewerbegebiet entwickelt. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich größtenteils um Ackerland; teilweise um artenarmes Grünland, Ruderalvegetation und kleinflächig um Gehölzstrukturen. Das Grünland ist in der Mähwiesen-Datenbank nicht als FFH-Mähwiese kartiert bzw. ausgewiesen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Schutzgebiete (Natura 2000, NSG, LSG, ND, NP und besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) sind von der Planung nicht betroffen. Der geforderte Umweltbericht und die Artenschutzrechtliche Prüfung liegen nunmehr in der Fassung vom 31.05.2021 vor. Der Umweltbericht beinhaltet eine schutzgutbezogene Betrachtungsweise. Das im Wesentlichen betroffene Schutzgut infolge der Planung ist das Schutzgut Boden. Die vorgenommene Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung nach der ÖKVO bzw. dem Biotoptypenmodell Baden-Württemberg ist nachvollziehbar.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Die in Kap. 2.10.3 im Umweltbericht aufgelisteten planinternen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M 14 sind umzusetzen. Die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie die vorgezogene ökologische Ausgleichsmaßnahme CEF-Maßnahme C1 (Entwicklung von Buntbrachen für die Feldlerche) sind zwingend umzusetzen um keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auszulösen.	Kenntnisnahme. Alle notwendigen Maßnahmen werden umgesetzt.	Berücksichtigung wie beschrieben

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Das ermittelte Gesamtdefizit in Höhe von 97.869 Ökopunkte (ÖP) ist durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen 1 bis 3 zu kompensieren. Bei der Ausgleichsmaßnahme 3 ist die Anrechnung von 44.869 ÖP aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto "Wiederherstellung der Weinbergmauern in Illingen-Roßwag" der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vorgesehen. Der Erwerb der Ökopunkte durch die Gemeinde Neulingen ist der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen bzw. zu belegen.	Kenntnisnahme. Der Vertrag über den Kauf der Ökopunkte ist fertig gestellt und von der Ge- meinde unterschrieben. Der Erwerb der Öko- punkte ist nachgewiesen.	Berücksichtigung wie beschrieben
	Die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist der UNB namentlich und mit Kontaktdaten zu benennen.	Wird vom Erschließungsträger veranlasst	Berücksichtigung wie beschrieben
	Im Rahmen des vorgesehenen 3-jährigen Monitorings sind der UNB unaufgefordert jährliche Ergebnisberichte vorzulegen, um ggfls. notwendig werdende Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen zeitnah vornehmen zu können.	Wird vom Erschließungsträger bzw. von der Gemeinde veranlasst.	Berücksichtigung wie beschrieben
25b. 3	Umweltamt: Zur Aufstellung des BBP "Kanalstraße" in Neulingen, Ortsteil Nußbaum hatten wir – in dessen Entwurfsfassung vom 13.03.2020 – bereits i.R. der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB im August 2020 Stellung genommen. Bereits zuvor am 15.03.2019 hatte im LRA Enzkreis ein Scoping-Termin stattgefunden. Unter Berücksichtigung der bei der ersten Anhörung behördlicherseits vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurde der BBP in dessen überarbeiteten bzw. ergänzten Entwurfsfassung vom 31.05.2021 mit Zeichnerischem Teil, Textlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften, Hinweisen, Pflanzempfehlungen, Begründung, ausführlichem Umweltbericht sowie verschiedenen weiteren Untersuchungsberichten bzgl. Verkehrslärm und Schallschutz, Bodenschutzkonzept, Geotechnik sowie Artenschutz den berührten Behörden und sonstigen TÖB i.R. der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) nun erneut zur Stellungnahme zugeleitet. Wie bereits schon in der früheren Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, so hat das Umweltamt bzgl. der vorgesehenen Aufstellung des BBP "Kanalstraße" bei den von ihm zu vertreten-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	den Belangen des Gewässer-, Boden- und Immissionsschutzes auch weiterhin keine grundsätzlichen Einwendungen vorzubringen. Nach Überarbeitung und Ergänzung der Unterlagen bitten wir jedoch dringend um Beachtung der folgenden, nach Sachthemen gegliederten Anmerkungen und Hinweise: Grundwasserschutz, Bodenschutz und Altlasten		

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
Grundwasserschutz:		
Nach der Rechtsverordnung für das Wasserschutzgebiet "Bauschlotter Platte" (§ 3 Abs. 1 Zif-	Diese Vorgaben ist in den Hinweisen Ziffer 8.0	Berücksichtigung wie beschrieben
fer 14) sind "Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung	bereits enthalten und wird dort entsprechend kon-	
zur Folge haben" nicht zulässig. Aus diesem Grund ist eine dauerhafte Ableitung von Grund-,	kretisiert.	
Quell- und Schichtwasser nicht zulässig. Der Anschluss von Drainagen an die Mischwasser-		
kanalisation bzw. Regenwasserkanalisation ist somit nicht zulässig. Alle baulichen Anlagen		
sind deshalb so auszubilden, dass auf die Anordnung von Drainagen verzichtet werden kann.		
Bodenschutz:		
Die sich aus der voraus gegangenen Stellungnahme des Umweltamtes ergebenden Anregun-	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
gen und Hinweise wurden in den jetzt vorliegenden Entwurf des BBP übernommen. Aus Sicht		
des Bodenschutzes ist der BBP vorbildlich, da durch die Vorgehensweise mit der Erstellung		
eines Bodenschutzkonzeptes das Schutzgut Boden sowie die Wiederverwertung von anfallen-		
dem Bodenmaterial sichergestellt wird.		
In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass auf Grund des vorliegenden geo- und um-	Ziffer 6.0 der Hinweise wird entsprechend er-	Berücksichtigung wie beschrieber
welttechnischen Gutachtens der augeon GmbH & Co. KG im Plangebiet gering erhöhte geo-	gänzt.	
gene Arsenverunreinigungen (bis zu 18 mg/kg → Z 1.1) im anstehenden Untergrund vorhan-		
den sein können. Unter Ziffer 6 der Textliche Festsetzungen "Auffüllungen" sollte es deshalb		
ermöglicht werden, dass der Einbau von Boden mit geogenen Arsenverunreinigungen von		
max. Z 1.1 (bis zu 18 mg/kg) zulässig ist (Grundsatz "Gleiches zu Gleichem").		
Abwasser / Gewässer:		
Die sachthemenbezogenen Vorgaben des Umweltamtes (vgl. Schreiben des Landratsamtes	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
Enzkreis, Amt für Baurecht und Naturschutz vom 26.08.2021) wurden nach den Ergebnissen		
im Abwägungsprotokolls vom 31.05.2021 (vgl. dort Punkt Nr. 25 c) insoweit berücksichtigt.		
Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise soll nach den Angaben im Abwägungsprotokoll die		
Variante 2 mit einem gesonderten wasserrechtlichen Verfahren parallel zum Bebauungsplan		
umgesetzt werden.		
In den mit Entwurfsstand vom 31.05.2021 vorgelegten Unterlagen zum BBP – Textliche Fest-	Die örtliche Bauvorschrift bezieht sich eindeutig	Berücksichtigung wie beschrieber
setzungen – sind die in den "Planungsrechtliche Festsetzungen" unter Nr. 7.0 "Flächen für die	nur auf Grundstücke im allgemeinen Wohngebiet	
Rückhaltung von Niederschlagswasser" sowie die in den "Örtliche Bauvorschriften" unter Nr.	(WA).	
8.0 "Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasserenthaltenen"		

Stellungnahme		Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
enthaltenen Formulierung Entwässerung nicht ausre erkennbar, wie sich die E bereichen WA, MI und GI sersystem angeschlosser können in dieser Form die serungssystems erkenne	gen für eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung der künftigen eichend. In den sehr allgemein gehaltenen Formulierungen wird nicht ntwässerung der unterschiedlich genutzten Grundstücke in den Teil-E unterscheidet und welche Flächen im Einzelnen an das Regenwasn werden dürfen bzw. sollen. Weder ein Planer noch ein Bauherr en nicht unwesentlichen Planungsdetails eines modifizierten Entwäsn und sachgerecht umsetzen. Im Textteil sind für eine eindeutige de Formulierungen zu ergänzen:	Auch In den Textfestsetzungen Ziffer 7.0 wird differenziert. Es darf lediglich das auf den Stichstraßen und den Baugrundstücken der allgemeinen Wohngebiete anfallende Niederschlagswasser über die Regenwasserkanalisation der festgesetzten Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser zugeführt werden. Dort ist ebenfalls festgesetzt, dass das auf den Baugrundstü-	
-	eines Trennsystem und das Misch- und Gewerbegebiet als modifizier- ässern. Für die einzelnen Nutzungsarten gelten folgende Vorgaben ässerung:	cken der Misch- und Gewerbegebiete anfallende Niederschlagswasser dem modifizierten Trenn- system zuzuführen ist. Das geplante Entwässserungssystem ist zudem in der Begründung Ziffer 5.3 beschrieben. Die Vorgaben werden ergänzend in Ziffer 7.0 der Hinweise aufgenommen.	Berücksichtigung wie beschrieb
Dotwiff	Amadeliusa ani	_	
Betrifft Wohngebiet (WA)	Anschluss an: Dachentwässerung, Straßen und Gehwege in Regenwassersystem Schmutzwasser in Mischwasserkanalisation, Zufahrten, untergeord durch geeignete Längs- und Querneigung in angrenzende Grünber		
Mischgebiet (MI) und Gewerbegebiet (GE)	Nur Dachentwässerung an Regenwassersystem, Verkehrs- und Be Mischwasserkanalisation. Häusliches und gewerbliches Schmutzwa- serkanalisation. Havarie-Schieber für RW-Übergabeschacht auf de Löschwasser.		
Für alle Nutzungsarten (V	VA, MI und GE) gelten folgende Vorgaben:		
	agen an die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig. Alle baulichen auszubilden, dass auf die Anordnung von Drainagen verzichtet wer-	Wird in die Hinweise aufgenommen	Berücksichtigung wie beschrieb
Als Dachflächen dürfen k det werden.	eine unbeschichteten Metalle wie z.B. Kupfer, Zink oder Blei verwen-	Ist bereits als Festsetzung Ziffer 8.10 enthalten	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	An die Regenwasserleitungen darf nur unschädliches Niederschlagswasser angeschlossen werden.	Wird in die Hinweise aufgenommen	Berücksichtigung wie beschrieben
	Sofern Solaranlagen auf den Dachflächen installiert werden, dürfen zur Reinigung keine chemischen Zusätze oder gar wassergefährdende Stoffe verwendet werden.	Wird in die Hinweise aufgenommen	Berücksichtigung wie beschrieben
	Zur detaillierten Abstimmung der erforderlichen Unterlagen für das wasserrechtliche Verfahren bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landratsamt Enzkreis, Umweltamt.	Sache der Ausführungsplanung	Kenntnisnahme
25b. 4	Immissionsschutz: Der BBP "Kanalstraße" in Neulingen-Nußbaum war als Vorentwurf bereits im Jahr 2020 zur Stellungnahme vorgelegt worden. Prinzipielle Änderungen sind seitdem nicht vorgenommen worden. Mit dem jetzigen Entwurf nachgereicht wurde nun eine "Verkehrs- und schalltechnische Stellungnahme des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Koehler & Leutwein zum Bebauungsplangebiet "Kanalstraße" vom 27. Mai 2021 (wurde seitens des Umweltamtes nicht verlangt).	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Der Gutachter hat im Ergebnis bei den beschriebenen Bedingungen und Annahmen bzgl. der verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Aspekte keine Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren. Dem schließt sich auch das Umweltamt an.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Es wird noch angeregt, in den Textlichen Festsetzungen des BBP an geeigneter Stelle darauf hinzuweisen, dass bei der Errichtung von Wärmepumpen deren jeweiliges Fabrikat, Größe, Schallleistungspegel und Aufstellungsort in den Baugesuchsunterlagen anzugeben sind.	Berücksichtigung. Die Ausführungen werden in Ziffer 5.0 der Hinweise übernommen.	Berücksichtigung
25b.	Straßenverkehrs- und Ordnungsamt		
5	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Die öffentliche Verkehrsfläche für Fußgänger und Radfahrer auf Höhe des Misch- und Gewerbegebiets soll in der aktuellen Planfassung mit einer Breite 4,15 m angelegt werden. Es wird hierbei auf die Stellungnahme vom 27.08.20 verwiesen.	Der Abschnitt ist derzeit bereits mit einer Breite von 4,30 m vorhanden. Die Anregung wurde an das Fachbüro für Erschließungsplanung	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
		weitergeleitet zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung.	
25b. 6	Amt für Nachhaltige Mobilität: Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus straßenbaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
25b. 7	Landwirtschaftsamt: Gegen o.g. Planung sind keine Bedenken und/oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Die Ausgleichsmaßnahmen können mitgetragen werden. Durchführung des Bodenschutzkonzeptes wird ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
25b. 8	Flurneuordnung und Vermessung:		
	Flurneuordnung: Im Planungsbereich befindet sich kein aktuelles und kein geplantes Flurneuordnungsverfahren. Die Belange der Flurbereinigungsbehörde sind nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisname
	<u>Vermessung</u> : Aus Sicht des Vermessungsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
25b.	Forstamt:		
9	Bei dem Vorhaben sind forstliche Belange nicht betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
26b	LRA Enzkreis, Amt für Abfallwirtschaft, mail vom 27.07.2021		
	vielen Dank für die Möglichkeit zum Bebauungsplan "Kanalstraße" in Neulingen OT Nußbaum fachtechnisch Stellung zu beziehen. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft		
	wie folgt Stellung genommen: Gegen den vorgenannten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken und Einwendungen. Wir begrüßen die Einrichtung von Müllbehälterstandplätzen entlang der	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Kanalstraße. Diese müssen jedoch so gestaltet sein, dass eine Entleerung maschinell (mit dem Seitenlader ohne Lader Tätigkeit) möglich ist.		
	2022 erfolgt eine Umstellung des bisherigen Abfuhr von "Flach und Rund". Aus der Fraktion Flach wird eine Sammlung von Papier, Pappe und Kartonagen, welche wie bisher in den Müllgroßbehältern (MGB's) 240 I, 660 I und 1.100 I erfolgt. Die Fraktion Rund wir aufgeteilt. In blauen MGB's 120 I wird Glas gesammelt. Alternativ zu diesen MGB's ist der Einsatz von blaue Kunststoffbox mit einem Volumen von ca. 36 I möglich. Alle übrigen Verpackungen, die nicht Glas oder Papier/Pappe/Kartonagen sind, werden ab 2022 in der Gelben Tonne gesammelt. Diese MGB's gibt es in den Größen 240 I und 1.100 I. Dies bitten wir bei der Dimensionierung der Müllbehälterstandplätze ebenfalls zu berücksichtigen.	Berücksichtigung in der Ausführungsplanung	Berücksichtigung wie beschrieben
	Wir haben dieser Mail eine Datei angehängt, aus der die Maße der im Enzkreis eingesetzten Müllbehältnisse (außer den Kunststoffboxen) aufgeführt sind.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Hinweisen möchten wir noch darauf, dass sollte ggf. die Einfahrt von Müllfahrzeugen zu Leerungstätigkeiten in die Stichstraßen gewünscht werden, die Wendehammer am Ende der Stichstraßen so dimensioniert sein müssen, dass ein dreiachsiger LKW (Müllsammelfahrzeug) wenden kann. Eine entsprechende Beschilderung mit einem absoluten Halteverbot (Zeichen 283) darf nicht vergessen werden.	Die Befahrung der Stichstraßen mit Müllfahrzeugen ist aus planerischer Sicht nicht beabsichtigt.	Kenntnisnahme
27b	Stadt Bretten, Schreiben vom 05.08.2021		
	wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Die Stadt Bretten nimmt von der Aufstellung des Bebauungsplans "Kanalstraße" in Neulingen-Nußbaum sowie dem Entwurf Kenntnis. Belange der Stadt Bretten sind durch das Vorhaben nicht berührt.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Wir wünschen dem Verfahren einen zügigen Verlauf und bitten um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
28b	Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 29.07.2021		

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	zu den o.g. Planungen haben Sie uns um denkmalfachliche Stellungnahme gebeten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
	Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Baugenehmigung aufzunehmen.	Berücksichtigung, die Formulierung in Ziffer 1.0 der Hinweis wird entsprechend aktualisiert.	Berücksichtigung wie beschrieben
	Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.		
	Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersicht- lich ist, nicht direkt betroffen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
b	Bürger , e-mail vom 01.07.2021		
	im Nachgang zur o.g. Gemeinderatssitzung möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mit der Antwort, die Sie mir in der Fragestunde auf meine Frage, nach welchen Kriterien die Bauplätze für die Mehrfamilienhäuser vergeben würden, nicht zufrieden bin. Sie sagten, dass man dazu beim jetzigen Stand der Dinge nichts sagen könne, zumal ja unklar sei, inwiefern die Gemeinde überhaupt ins Eigentum komme. (vergl. Pforzheimer Zeitung u. Pforzheimer Kurier v. 25.06.) Als im Laufe der Gemeinderatsitzung Herr Seidel die Nutzungskapazität der jeweiligen Bauplätze festgeschrieben haben wollte, lehnten Sie dies ab mit dem Hinweis darauf, dass die Gemeinde erfahrungsgemäß ja sowieso bei 25 - 40% der Grundstücke ins Eigentum komme und sich so die Nutzungskapazität steuern ließe. Für mich ist dies ein Widerspruch zur Antwort auf meine Frage, den ich gerne aufgelöst haben möchte.	Laut Umlegungsplan wurde der Gemeinde zwischenzeitlich eines der drei Grundstücke für Mehrfamilienhäuser zugeteilt. Die Vergabe des Grundstücks findet außerhalb des Bebauungsplanverfahrens statt. Die "Nutzungskapazität" ist im Bebauungsplan wie folgt festgesetzt: Im WA 1 sind zwei Vollgeschosse bei einer Gebäudehöhe von 10,5 m zulassig. Die zulässige Anzahl der Wohneinheiten beträgt 6 Wohneinheiten pro Grundstück im WA 1.	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
	Jeder Eigentümer ist in der Lage dort seniorenge-	Kenntnisnahme
n diesem Zusammenhang möchte ich Sie fragen, ob man seitens des Gemeinderats/der Ge-	rechte Wohnungen zu errichten, sofern es in sei-	Tronnanional mile
meindeverwaltung oder der Städteplanerin schon einmal daran gedacht hat, die Erstellung se-	nem Interesse ist. Eine Seniorenwohnanlage ist	
niorengerechte Wohnungen in die Planung miteinzubeziehen und so ein altersmäßig durch-	aber nicht geplant. Dafür sieht die Gemeinde an	
mischtes Wohngebiet zu schaffen. Wenn es dann noch gelänge, etwa durch eine Außenstelle	diesem Standort keinen Bedarf.	
eines Allgemeinmediziners die medizinische Grundversorgung zu sichern - so etwas gab es ja	Auf die ärztliche Versorgung des Ortsteils Nuß-	
in Nußbaum schon einmal bis in die 90er Jahre- und/oder evtl. durch ein Ruftaxi die Mobilität	baum kann mit dem vorliegenden Bebauungsplan	
der älteren Menschen zu sichern, würde dies die Attraktivität des Wohngebiets mit Sicherheit	kein Einfluss genommen werden.	
steigern.	Rein Eliniuss genommen werden.	
5.51g5111.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genom-	Kenntnisnahme
Ich denke, ein Neubaugebiet, das mit 160 Bewohnern immerhin von der Bewohnerzahl her	men.	
mindestens ein Achtel des bestehenden Dorfes umfasst, sollte nach allen Seiten hin durch-		
dacht sein. Wenn ich allerdings davon ausgehe dass in den 90er Jahren bis ca. 2010 jedes		
Haus in der Kanalstraße von mindestens 4 Personen bewohnt wurde, halte ich die Zahl von		
160 bei 76 Wohneinheiten für etwas zu niedrig gegriffen, wenn sie auch statistisch gesehen		
stimmen mag.		
	Die Ausführungen enthalten keine Stellungnahme	Kenntnisnahme
Abschließend wollte ich noch eine andere Sache ansprechen, die mir seit Monaten Sorge be-	zum Bebauungsplans und sind deshalb nicht ab-	
reitet: Wie ist es zu erklären, dass Neulingen neben Mühlacker und Maulbronn die höchste In-	wägungsrelevant.	
zidenzquote hat; nur diese drei Gemeinden haben eine 6 vor dem Komma. Ist daran gedacht,		
das Infektionsgeschehen in der Gemeinde hinsichtlich einer evtl. 4. Welle zu analysieren und		
Lehren daraus zu ziehen? Um ehrlich zu sein: Ich bin froh, dass ich mittlerweile den vollen		
Impfschutz habe; denn sicher fühlte ich mich in Neulingen während der Hochphase der Pan-		
demie nicht. Seitens der Gemeindeverwaltung mangelte es mir an klaren Maßnahmen, mit		
Ausnahme der lokalen Testangebote, für die ich mich auch bedanken möchte. So wurden die		
jeweiligen Allgemeinverfügungen jeweils in einer Größe im Gemeindeblatt abgedruckt, die für		
ältere Menschen kaum lesbar war, während Texte, in denen es um Lockerungen ging - wie Ihr		
offener Brief an Ministerpräsident Kretschmann - in Normalgröße abgedruckt wurden. Auch		
solche Kleinigkeiten setzen Zeichen.		
Eigentlich wollte ich diese Frage auch in der Gemeinderatssitzung stellen, hatte aber Angst		
hier "ein Fass aufzumachen", das den vorgebenen Rahmen sprengt und evtl. zu unkrontrol-		

lierbaren Kontroversen führt.

	Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
30b	Bürger, e-mail vom 29.08.2021		
	Anmerkungen zum Bebauungsplan bzw. den Bauvorhaben in der Kanalstraße mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung - Anlässlich des letzten Starkregens, bei dem ich Wasser in meiner Garage hatte, obwohl ich am selben Tag die Abläufe gereinigt hatte, habe ich mir den Bebauungsplan noch einmal genau angeschaut. Mindestens zwei der geplanten Stichstraßen laufen direkt auf Wohnhäuser oder Garagen zu. Wie Sie wissen, haben die Häuser 16 - 26 die Garagen im Keller, wobei manche Einfahrten noch dazu ein starkes Gefälle haben. Sollte bei einem Starkregenereignis das Wasser eine Stichstraße herunterschießen, könnte es also passieren, dass es ungehindert in eine Garage läuft. Dort, wo die Stichstraße auf einen Vorgarten zuläuft, gibt es sicherlich kein Problem. Ich bitte daher, den Bebauungsplan noch einmal unter dem Aspekt der jüngsten und evtl. zukünftiger Starkregenereignisse überprüfen zu lassen.	Grundsätzlich lässt sich zum Thema Starkregen sagen, dass das Erschließungsgebiet und somit auch die bestehende Bebauung entlang der Kanalstraße durch das Grabensystem zu den landwirtschaftlichen Flächen hin gegen Starkregen geschützt wird. Im Rahmen der Genehmigungsplanung der Entwässerung ist dieser Aspekt berücksichtigt. Das Oberflächenwasser der Stichstraße 3, die den genannten Gebäuden gegenüber liegt, wird über regelmäßig angeordnete Straßenabläufe gefasst. In Stichstraße 3 ist zudem auch ein Tiefpunkt in etwa auf Höhe des geplanten Gehwegs	Berücksichtigung wie beschrieben
		vorgesehen, der tiefer als das zukünftige Niveau der Kanalstraße liegen geplant ist.	
	 Des weiteren möchte ich noch einmal daran erinnern, dass bei den Probebohrungen im zukünftigen Baugebiet massive Erschütterungen in meinem Wohnhaus in der Ka- nalstr. 24 festzustellen waren, obwohl die Arbeiten doch in einiger Entfernung statt- fanden. Ähnliches hat auch mein Nachbar in der Kanalstr. 28 wahrgenommen. Ich habe darauf schon bei der öffentlichen Bürgerinformation hingewiesen, konnte aber in den Stellungnahmen der verschiedenen Fachbereiche nichts dazu finden. Gerade hinsichtlich einer evtl. Ausstattung der Mehrfamilienhäuser mit einer Tiefgarage könnte es da wohl massive Probleme geben. 	Wie üblich wird im Vorfeld der Erschließungsarbeiten ein Beweissicherungsverfahren der angrenzenden Bestandsgebäude durchgeführt, ggf. auch ergänzende Erschütterungsmessungen während der Bauphase.	Berücksichtigung wie beschrieben
	- Da meiner Anfrage bezüglich einer Festlegung der Dachform bei der Bürgeranhörung massiv widersprochen wurde, habe ich nun die Frage, ob sich dann bei eventuellen Flachdächern die Gebäudehöhe durch die – bis zum Baubeginn sicherlich festgeschriebene – Ausstattung mit Solarmodulen entsprechend erhöht. Übrigens: Nach	In den Festsetzungen Ziffer 2.2 ist enthalten, dass die festgesetzte Gebäudehöhe für aufgeständerte Anlagen, die der Energiegewinnung dienen, um maximal 1,0 m überschritten werden darf.	Kenntnisnahme

Stellungnahme	Bewertung der Stellungnahme	Beschluss Gemeinderat
wie vor bin ich der Meinung, dass Flachdächer – zumindest bei den geplanten Mehr- familienhäusern – nicht ins Bild des Wohngebietes passen.	Aus städtebaulicher Sicht sollen auch moderne Bauformen mit z. B. Flachdach möglich sein.	